

KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 19. Februar 2009

**Rundschreiben Nr. COL 2/2009 des Kollegiums der
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditor,

**Betreff: Rundschreiben in Sachen Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 2007
über die Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen
Eigentumsrechten (B.S. 18.07.2007)**

Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in Sachen Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten (B.S. 18.07.2007)

I. Einleitung

Das Phänomen *Nachahmung* und *Piraterie* von Gegenständen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, nimmt immer größere Ausmaße an und erreicht internationale Dimensionen.

Verstöße gegen geistiges Eigentum - das es den Akteuren in der Wirtschaft ermöglicht, immaterielle Vermögenswerte, die das Ergebnis ihrer Kreativität, ihres Erfindungsreichtums und ihres Know-hows sind, zu schützen - können sich negativ auf die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auswirken. Sie können Unternehmen gefährden und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in Mitleidenschaft ziehen.

Auch wenn Verbraucher sich beim Kauf eines Produktes dessen bewusst sind, dass es sich um ein nachgemachtes Produkt handelt, so sind sie doch auch in gewissem Maße Opfer von Nachahmungspraktiken. Nicht nur dass sie sich zu einem überhöhten Preis und ohne jede Form von Kundendienst Produkte von schlechter Qualität anschaffen, diese Produkte führen auch dazu, dass das Vertrauen der Verbraucher in ein Produkt oder in eine Dienstleistung schwindet. Zudem bergen diese Produkte auch Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Käufer, vor allem dann, wenn es um nachgemachte Medikamente oder Ersatzteile für Autos oder Flugzeuge, Lebensmittel oder Kosmetika, Spielzeug, usw. geht, alles Produkte die ernsthafte Mängel aufweisen können, was ihre Zusammensetzung und ihr Herstellungsverfahren angeht, dadurch dass sie sich den offiziellen Kontrollen entziehen.

Die Unternehmen, die direkt von diesem Phänomen betroffen sind, tragen nicht nur einen unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden davon (Umsatzeinbußen und Verlust von Marktanteilen), sie erfahren auch eine Entwertung ihrer Marke (weite Verbreitung eines Produktes, das seinen Wert eigentlich aus der geringen Stückzahl schöpft, Imageverlust des Originalproduktes aufgrund der schlechten Qualität des Nachahmerproduktes), Rentabilitätsverlust der getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie in Marketing, was wiederum Innovationen bremst und die wirtschaftliche Dynamik eines Landes treffen kann, indem das Wirtschaftswachstum verlangsamt wird.

Die Staaten tragen in der Tat die schlimmen negativen Folgen aus den sich ausweitenden Vertriebskanälen für nachgemachte Produkte. Die direkten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Entlassungen), Steuer- und Zolleinbußen, die Entwicklung von nicht gemeldeten Beschäftigungsstrukturen (Nichtzahlung der Sozialabgaben, Nichteinhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften, Menschenhandel...) sowie die negativen Auswirkungen für ausländische Investitionen in den Exportländern, in denen die Nachahmung nicht wirksam bekämpft wird, bilden soziale, wirtschaftliche und steuerliche Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Hinzu kommt, dass das Phänomen der Nachahmung mehr und mehr als eine neue Form von organisierter Kriminalität in Erscheinung tritt. Mehrere Indikatoren stützen diese Feststellung. Darunter kann man beispielsweise das quasi kommerzielle Management der Netzwerke für Nachahmerprodukte hervorheben, bei denen die Hersteller nicht davor zurückschrecken wahre kommerzielle Strategien an den Tag zu legen, wenn es darum geht, das Sortiment der Nachahmerprodukte festzulegen. Der Einsatz von - zumeist hoch technologisierten - Produktionsanlagen ist ein oft von den Nachahmern eingesetzter Trumpf; sie scheuen keine Investitionen, um zu einer Art industriellen Herstellung zu gelangen.

Daneben werden wahre Beförderungsstrukturen für Nachahmerprodukte aufgebaut: die nachgemachten Waren werden oft unauffällig als lose Ersatzteile befördert, wobei sie durch verschiedene Länder transportiert werden, um ihren Ursprung zu verschleiern, um schließlich erst im Bestimmungsstaat der Waren vollständig zusammengebaut zu werden.¹ Zum Schluss sei noch auf die sorgfältige Organisation des Einzelhandels hingewiesen, der den Vertrieb der Nachahmerprodukte gewährleistet, entweder über die offiziellen Verkaufsstrukturen (Sonderangebote...) oder über „Großhändler“, die Kontakte zu ambulanten Verkäufern unterhalten (Märkte, Haustürgeschäfte, Heimverkäufe,...).

In zahlreichen Strafsachen tritt diese Art von Straftaten als eine Art Unteraktivität einer weitverzweigten Kriminalität in Erscheinung, die ebenfalls mal in Waffen- und Drogenschmuggel, mal in Menschenschmuggel (illegale Arbeitskräfte) verwickelt ist. Verbindungen zur Terrorismusfinanzierung wurden auch schon einige Male aufgezeigt².

Das Phänomen „Nachahmung“ stellt somit nicht mehr nur eine Verletzung der Privatrechte dar, sondern fügt der wirtschaftlichen Ordnung tatsächlich Schaden zu. Dies rechtfertigt es, dass dieses Phänomen auf Initiative der Staatsanwaltschaft verstärkt geahndet wird.

Das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Ahndung der Nachahmung und Piraterie von geistigem Eigentum bezweckt demzufolge die auf europäischer sowie auf nationaler Ebene festgelegten Mittel einzusetzen, um das Phänomen wirksam zu bekämpfen.

¹ In der Begründung heißt es, dass „Belgien einer der EU-Mitgliedsstaaten ist, der die höchste Zahl an beschlagnahmten Gütern verzeichnet: im Jahr 2003 sind mehr als 59% der an den EU-Außengrenzen abgefangenen Nachahmerprodukte auf belgischem Staatsgebiet sichergestellt worden. Im Jahr 2004 wurden in Europa 103 Millionen Piraterieprodukte, davon 20 Millionen (19,7%) vom belgischen Zoll, beschlagnahmt.

² Siehe die Anhörung unter Eid von R.K. NOBLE, Generalsekretär bei Interpol, vor dem „Comittee on International Relations“ (Ausschuss für internationale Beziehungen) des amerikanischen Kongresses, „The links between Intellectual Property Crime and Terrorist Financing“, 16. Juli 2003, abrufbar auf der Seite www.interpol.com.

II. Gesetzesrahmen und Geltungsbereich

A. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007

Vor dem 1. Oktober 2007, dem Datum der Wirksamwerdung des Gesetzes vom 15. Mai 2007, konnten nur **Verstöße in Sachen Nachahmung im Bereich Markenrechte *sensu stricto*** (einziges industrielle Eigentumsrecht, das bis dahin strafrechtlich geschützt war) und die **sogenannten Piraterie-Verstöße** (Verstöße gegen literarisches und künstlerisches Eigentum) strafrechtlich geahndet werden.

Die normative Grundlage für eine strafrechtliche Ahndung beschränkte sich auf folgende Texte:

Literarisches und künstlerisches Eigentum:

- Urheberrechte und verwandte Rechte: Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und ähnliche Rechte;
- Rechte zum Schutz von EDV-Programmen: Gesetz vom 30. Juni 1994 über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen;
- Rechte zum Schutz von Datenbanken: Gesetz vom 31. August 1998 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken;

Industrielles Eigentum:

- Markenrecht: Gesetz vom 1. April 1879 über Fabrik- und Warenzeichen;

B. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007

Die Wirksamwerdung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erweitert den Anwendungsbereich des strafrechtlich gewährten Schutzes von geistigem Eigentum beträchtlich, u.z. angesichts dessen, dass es Strafen für einen neuen zollrechtlichen Verstoß (a) definiert und es das Anwendungsgebiet erweitert, um den rechtlichen Schutz von neuen ausschließlichen Rechten (b) zu gewährleisten.

a. Der Gesetzgeber beabsichtigt in der Tat eine effektive Umsetzung der europäischen Gesetzgebung³ in belgisches Recht, indem er einen **zollrechtlichen Verstoß** schafft, der sich vom Verstoß der Nachahmung unterscheidet.

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen - seit dem 1. Juli 2004 in Kraft – bestimmt die Bedingungen für das Tätigwerden der Zollbehörden, von Amts

³ **Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003** über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen.

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des gemeinschaftlichen Zollkodex.

wegen oder auf Antrag des Rechtsinhabers, im Hinblick auf die vorübergehende Aussetzung der Durchführung einer bestimmten Zollmaßnahme in Bezug auf Waren, von denen angenommen wird, dass sie nachgemacht sind, damit die Echtheit derselben überprüft werden kann, die freiwillige oder gerichtliche Vernichtung der Produkte, die gerichtlich als Nachahmerprodukten anerkannt wurden oder zu solchen erklärt wurden, zu erwirken, all dies zusätzlich zu strafrechtlichen Sanktionen, die gegebenenfalls von den nationalen Gerichten wegen der Begehung eines zollrechtlichen Verstoßes verhängt werden können.

Die Verordnung Nr. 1383/03, die theoretisch betrachtet sofort im innerstaatlichen Recht anwendbar ist, es aber den Mitgliedsstaaten überließ, zu bestimmen, welcher Zolldienst für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist (Art. 5.2) und, welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (Art. 18) verhängt werden, kann somit mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007 voll und ganz wirksam werden.

b. Daneben hat der Gesetzgeber durch die Verschärfung der Sanktionen, die für Verstöße gegen Urheberrechte im allgemeinen (Urheberrechte und ähnliche Rechte, Datenbanken, Computerprogramme)⁴ gelten, nach dem Vorbild der europäischen Verordnung⁵, den Umfang des gewährten strafrechtlichen Schutzes erweitert, der nun im innerstaatlichen Recht für industrielles Eigentum gilt; dies nicht nur indem der den **Markenrechten**⁶ gewährte strafrechtliche Schutz verstärkt wird, sondern auch indem Verstöße gegen Alleinrechte in Sachen **Patente und ergänzende Schutzzertifikate, Sortenschutzzertifikate und Geschmacksmusterrecht zu Straftaten erhoben werden.**

⁴ S. die Artikel 28 bis 33 des Gesetzes vom 15. Mai 2007.

⁵ **EU-Verordnung (EG) Nr. 1383/03 des Rates vom 22. Juli 2003: Art. 2.1.** Allerdings sei hier darauf hingewiesen, dass der belgische Gesetzgeber den Ursprungsbezeichnungen und den geografischen Angaben keinen strafrechtlichen Schutz gewährt, obwohl diese in den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung fallen.

⁶ Das Gesetz vom 15. Mai 2007 hebt das Gesetz vom 1. April 1879 über die Fabrik- und Warenzeichen auf.

III. Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigem Eigentum

A. Die Verstöße

1. Der zollrechtliche Verstoß

a. Tätigwerden der Zollbehörden aufgrund der Verordnung Nr. 1383/03

Waren, die im Verdacht stehen, nachgemacht zu sein und die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, insofern sie in den Grenzen, die für die Gewährung einer Zollbefreiung festgelegt sind, liegen und keine konkreten Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Waren Gegenstand eines gewerblichen Handels sind (Art. 3.2. Verordnung Nr. 1383/03).

Mit Ausnahme dieser Situation bietet die Verordnung den Zollbehörden⁷ die Möglichkeit, wenn sich bei einem Tätigwerden des Zolls ein hinreichend begründeter Verdacht ergibt, dass bestimmte Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren für drei Arbeitstage zurückzuhalten. Diese Frist erlaubt es, den Rechtsinhaber über die Feststellungen zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, einen Antrag auf „Tätigwerden des Zolls“ (Art. 4) bei dem vom König bestimmten Beamten⁸ des FÖD Finanzen zu stellen. Dieser Antrag muss den in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung festgelegten Erfordernissen in Bezug auf Information, Wortlaut, Übermittlung und Verantwortlichkeit entsprechen.

Der Rechtsinhaber kann diesen Antrag aus eigener Initiative stellen (Art. 5).

Der Antrag wird vom zuständigen Zolldienst bearbeitet. Dieser unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die in der Angelegenheit getroffene Entscheidung.

Die Entscheidung in Bezug auf den Antrag auf Tätigwerden wird den Zollbüros mitgeteilt, die mit den strittigen Waren zu tun haben und die die Überlassung der Waren aussetzen oder diese zurückhalten und den Rechtsinhaber, den Anmelder oder den Warenhalter darüber informieren. Ersterer kann alle bekannten Auskünfte in Bezug auf die Bestimmung, den Absender, den Anmelder oder den Warenhalter erfragen, damit er seine Rechte geltend machen kann. Er verfügt auch über die

⁷ **Die europäische Verordnung Nr. 1383/03** betrifft das Tätigwerden des Zolls in dem Moment :

1. der Verzollung der Waren, die in Verdacht stehen, gegen das intellektuelle Eigentumsrecht zu verstoßen, für den freien Zugang, die Ausfuhr oder die Wiedereinfuhr nach Artikel 61 der **Verordnung (EWG) Nr. 2913 des Rates vom 12. Oktober 1992** zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,
2. wenn Waren dieser Art anlässlich einer Kontrolle von Waren entdeckt werden, die entsprechend den Artikeln 37 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 auf Gemeinschaftszollgebiet eingeführt oder ausgeführt werden, nach Artikel 84 Abs. 1, a) dieser Verordnung in ein Nichterhebungsverfahren überführt werden, die mittels Bescheid nach Artikel 182, Abs. 2 dieser Verordnung reimportiert werden, oder im Sinne des Artikels 166 der Verordnung in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.
3. Der Transit und die Lagerung stellen Nichterhebungsverfahren im Sinne des Artikels 84 des gemeinschaftlichen Zollkodex dar.

⁸ Art. 3 Gesetz vom 15. Mai 2007

Möglichkeit, die strittigen Produkte zu begutachten. Der Letztgenannte – sofern er bekannt ist – wird ebenfalls über das Zurückhalten der Waren informiert. Artikel 14 der Verordnung bietet ihm die Möglichkeit, gegen Leistung einer Sicherheit, die Überlassung der betreffenden Waren oder die Aufhebung ihrer Zurückhaltung zu erwirken. Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 setzt den Betrag wie folgt fest: *„dreimal den Zollwert beziehungsweise den statistischen Wert der betreffenden Waren, je nachdem ob es sich um Nichtgemeinschaftswaren oder um Gemeinschaftswaren handelt.“*

Dem Rechtsinhaber stehen nun zwei Verfahren zur Verfügung, die innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu führen sind, zur Vermeidung einer Entscheidung über die Freigabe der Güter oder die Aufhebung der Rückhaltemaßnahme.

Das erste sogenannte „vereinfachte Verfahren“, das von Artikel 11 der Verordnung als fakultativ betrachtet wird, deren Modalitäten aber im belgischen Gesetz durch Artikel 6§2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 anwendbar sind, zielt darauf ab, das schriftliche Einverständnis des Anmelders, Inhabers oder Eigentümers der Waren einzuholen, im Hinblick auf die Vernichtung der nachgemachten Waren, und zwar auf Kosten des Rechtsinhabers, und wenn die Waren freiwillig überlassen wurden (s. weiter unten).

Das zweite durch Artikel 13 geregelte Verfahren impliziert - zur Vermeidung der Aufhebung der Zollentscheidung - dass das zuständige nationale Gericht befasst wird, um über die Verletzung des geistigen Eigentumsrechts, dessen Schutz eingefordert wird, zu entscheiden. Diese Justizbehörde entscheidet auf der Grundlage *„der Kriterien, die im entsprechenden Mitgliedsstaat berücksichtigt werden, um festzustellen, ob dort hergestellte Produkte ein Recht geistigen Eigentums verletzen.“* (8. Erwägung und Artikel 10 der Verordnung).

b. Umschreibung des Verstoßes

b.1. Begriffsbestimmungen

Der zollrechtliche Verstoß gilt als vollzogen, sobald ein Verhalten gegen das in Artikel 16 der Verordnung Nr. 1383/03 (Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007) vorgesehene Verbot verstößt.

Die Gemeinschaftsnorm besagt in der Tat Folgendes: *„Waren, bei denen nach Abschluss des in Artikel 9⁹ vorgesehenen Verfahrens festgestellt wurde, dass sie ein Recht geistigen Eigentums verletzen, dürfen nicht:*

- *in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingelassen,*
- *in den zollrechtlich freien Verkehr überführt,*
- *aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht,*
- *ausgeführt,*
- *wiederausgeführt,*

⁹ Verfahren zur Aussetzung der Überlassung der Waren oder zum Zurückhalten der Ware nach einer Entscheidung infolge des Antrags des Rechtsinhabers auf Tätigwerden, dem die Mitteilung der Angaben des Empfängers, des Absenders, des Anmelders oder des Inhabers der Waren sowie das Verfahren zur Überprüfung der Muster vorangeht.

- in ein Nichterhebungsverfahren überführt oder
- in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden“.

b.2. Tatbestandsmerkmale

- Waren, bei denen festgestellt wurde, dass sie ein Recht geistigen Eigentums verletzen

Es kann also nur die Rede von einer Zuwiderhandlung sein beim Vorhandensein von „Waren, bei denen festgestellt wurde, dass sie ein Recht geistigen Eigentums verletzen“, so wie dies in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1383/03 festgeschrieben ist, d.h.:

- „nachgeahmte Waren“:

i) *Waren einschließlich ihrer Verpackungen, auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit der Marke oder dem Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder dem Zeichen zu unterscheiden sind und damit die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke¹⁰ oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, verletzen;*

ii) *Kennzeichnungsmittel (einschließlich Emblemen, Anhängern, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen oder Garantiedokumenten, die ein solches Kennzeichnungsmittel tragen), auch gesondert gestellt, auf welche die unter Ziffer i) genannten Umstände zutreffen;*

iii) *die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf welche die unter Ziffer i) genannten Umstände zutreffen;*

- „unerlaubt hergestellte Waren“, *d.h. Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechts, unabhängig davon, ob es nach einzelstaatlichem Recht eingetragen ist, oder ohne Zustimmung einer von dem Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen das betreffende Recht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹¹ oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, verletzt;*

- Waren, die in dem Mitgliedsstaat, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird,

¹⁰ AB1 L11 vom 14.1.1994, S. 1 der Verordnung, die abgeändert wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.

¹¹ AB1 L3 vom 5.1.2002, S. 1

i) ein Patent nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates,

ii) ein ergänzendes Schutzzertifikat im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates¹² oder durch die Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlamentes und des Rates¹³ ;

iii) ein nationales Schutzrecht für Sorten nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaats oder ein gemeinschaftliches Schutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates¹⁴;

iv) eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92¹⁵ und (EG) Nr.1493/1999¹⁶ ;

v) eine geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG)Nr. 1576/89 des Rates¹⁷

verletzen.

„Formen oder Matrizen, die speziell zur Herstellung von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen, bestimmt oder daran angepasst worden sind, werden solchen Waren gleichgestellt, sofern die Verwendung dieser Formen oder Matrizen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des Mitgliedsstaats, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die Rechte des Rechtsinhabers verletzt“ (Art. 2.3).

Vom Anwendungsbereich des rechtlichen Schutzes sind ausdrücklich ausgeschlossen:

1. „Waren, die mit Zustimmung des Markeninhabers mit einem Fabrik- oder Warenzeichen versehen worden sind, oder Waren mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Waren, die durch ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte, durch ein Geschmacksmusterrecht oder ein Sortenschutzrecht geschützt sind und die mit Zustimmung des Rechtsinhabers gestellt worden sind, sich jedoch ohne dessen Zustimmung in einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situationen der Verordnung Nr. 1383/03 befinden“ (Art.3.1 Absatz 1).

Die in „Unterabsatz 1 genannten Waren, die unter anderen als den mit dem betreffenden Rechtsinhaber vereinbarten Bedingungen hergestellt oder durch ein anderes in Artikel 2 Absatz 1 genanntes Recht geistigen Eigentums geschützt sind.“ (Art.3.1. Absatz 2);

¹² ABI L 182 vom 2.7.1992, S. 1

¹³ ABI L 198 vom 8.8.1996, S. 30

¹⁴ ABI L 227 vom 1.9.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.

¹⁵ ABI L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2003.

¹⁶ ABI L 179 vom 14.7.1999 S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

¹⁷ ABI L 160 vom 12.6.1989, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlamentes und des Rates (ABI L 336 vom 31.12.1994, S.1).

„Waren ohne kommerziellen Charakter in den Grenzen, die für die Gewährung einer Zollbefreiung festgelegt sind und keine konkreten Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Waren Gegenstand eines gewerblichen Handels sind“ (Art. 3.2).

- Verstöße gegen das in Artikel 16 formulierte Verbot

Es liegt nur ein Verstoß oder der Versuch eines Verstoßes vor, wenn gegen das Verbot Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzulassen, sie in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, auszuführen, wiedereinzuführen, in ein Nichterhebungsverfahren zu überführen oder in eine Freizone oder ein Freilager zu verbringen verstoßen wird.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der zollrechtliche Verstoß nicht das Nachmachen als solches bestraft. Die Ahndung des zollrechtlichen Verstoßes ist vollkommen unabhängig von der Ahndung der Straftat der Nachahmung *sensu stricto* oder der unerlaubten Herstellung, die gegebenenfalls, auf Initiative der Staatsanwaltschaft, zusammen strafrechtlich verfolgt werden können (s. weiter unten).

b.3. Sanktionen und Verfolgung

Der zollrechtliche Verstoß wird entsprechend Artikel 231§1 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestraft.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Gefängnisstrafe von drei Monaten auf 3 Jahre angehoben und die Geldstrafe von 500 auf 500.000 Euro (Art. 5, §1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007), wobei der Betrag - entsprechend dem aufgrund des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen anwendbaren Verfahren - nicht um die Zuschlagzehntel erhöht wird.

Bei Rückfall innerhalb fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes werden die Strafen verdoppelt (Art. 5§2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

Das Gericht kann, neben der Einziehung von Vermögensvorteilen, die unmittelbar aus dem zollrechtlichen Verstoß gezogen wurden, von Gütern und Werten, die an ihre Stelle getreten sind, und von Einkünften aus diesen investierten Vorteilen (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007), die Vernichtung oder das Entfernen aus dem Handelsverkehr der Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen, anordnen (s. weiter unten), Waren, deren Einziehung das Gericht auf Kosten des Zuwiderhandelnden, der Person, die die Waren beim Zoll gestellt hat, des Eigentümers, des Besitzers, des Inhabers oder Empfängers dieser Waren, oder gegebenenfalls des Rechtsinhabers, der das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt, anordnet (Art. 6§1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007). Das Gericht kann ebenfalls anordnen, dass das Urteil entsprechend den in Artikel 7, Absatz 1 aufgeführten Modalitäten angeschlagen oder veröffentlicht wird.

Der zollrechtliche Verstoß wird verfolgt gemäß dem in den Artikeln 226, 249 bis 253, 263 bis 284 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen vorgesehenen Verfahren, auf Initiative der Zoll- und Akzisenverwaltung und gemäß

Strafprozessgesetzbuch. Die Angelegenheit wird vor das Korrekionalgericht gebracht. Die Verfolgung erfolgt gleichzeitig durch die Zollbehörde und durch die Staatsanwaltschaft, die als einzige befugt ist, die in Artikel 5 vorgesehene Hauptgefängnisstrafe zu beantragen. Dieses „Zollverfahren“ wird geführt ohne Beeinträchtigung der Strafverfolgung, die gleichzeitig auf der Grundlage der Verstöße des Nachmachens und der unerlaubten Herstellung erfolgen kann (s. weiter unten).

b.4. Die Vernichtung der strittigen Waren im Rahmen des zollrechtlichen Verstoßes

Außerhalb des gerichtlichen Rahmens

Die Zoll- und Akzisenverwaltung kann, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 11 der Europäischen Verordnung Nr. 1383/03, auf Kosten und unter der Verantwortung des Rechtsinhabers die Waren vernichten, die im Verdacht stehen, ein geistiges Eigentumsrecht zu verletzen, und zwar nach Probeentnahme und mit vorheriger und schriftlicher Zustimmung des Anmelders, Inhabers oder Eigentümers dieser Waren zu ihrer Überlassung im Hinblick auf die Vernichtung.

Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Inhaber oder Eigentümer der Waren eine Vernichtung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ausdrücklich abgelehnt hat (Art. 6§2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

Per Gerichtsbeschluss

Das Gericht kann in jedem Fall anordnen, dass eingezogene Waren, die anerkanntermaßen ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, auf Kosten des Zuwiderhandelnden, der Person, die die Waren beim Zoll gestellt hat, des Eigentümers, Besitzers, Inhabers oder Empfängers der Waren oder gegebenenfalls des Rechtsinhabers, der das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt hat, vernichtet oder aus den Vertriebswegen entfernt werden (Art. 6§1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

2. Der Verstoß „Nachahmung“ sensu stricto und der Verstoß „Piraterie“ („unerlaubte Herstellung“)

Um abweichende Auslegungen zu vermeiden, hinsichtlich dessen, was Bestandteil der Nachahmung im strafrechtlichen und im zivilrechtlichen Recht ist, stellt der Gesetzgeber nur die Handlungen unter Strafe, die zivilrechtlich eine Verletzung der geschützten Rechte darstellen, indem ausdrücklich auf die spezifische Gesetzgebung verwiesen wird, die jedes Recht regelt, ohne dass für die Ausübung der Strafverfolgung eine vorherige Klage erforderlich ist¹⁸. Es können strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (a.4), wenn zu den Bestandteilen der verschiedenen Straftaten (Nachahmung (a.1) und Verstoß gegen den geschäftlichen Verkehr (a.2)) eine betrügerische Absicht hinzukommt, die die Eigenschaft einer besonderen arglistigen Täuschung aufweist (a.3).

a.1. Die verschiedenen Formen der Nachahmung:

i. Nachmachen von Marken

¹⁸ Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007 war das Einreichen einer Klage eine Voraussetzung, um auf dem Gebiet der Markenrechte strafrechtlich vorzugehen.

Begriffsbestimmung von „Marke“

Die Marke ist das Unterscheidungsmerkmal eines Produktes oder einer Dienstleistung. Als Marke werden betrachtet: Bezeichnungen, Zeichnungen (Labels), Abdrucke, Stempel, Wörter- oder Zahlenkombinationen, Produkt- oder Verpackungsformen oder jedes andere Zeichen, das dazu dient, besagte Produkte und Dienstleistungen zu unterscheiden.

Schutz der Marke

Der Inhaber einer Marke verfügt über das ausschließliche Verwendungsrecht auf einem bestimmten Staatsgebiet (Benelux-Marke, Gemeinschaftsmarke, internationale Marke) während eines Zeitraums von 10 Jahren, der unbegrenzt verlängert werden kann (ewigwährend).

Der Schutz hängt ab vom Unterscheidungsmerkmal der Marke, ihrer Rechtmäßigkeit und ihrer Verfügbarkeit.

Verletzung der ausschließlichen Rechte

Das Verhalten muss die Rechte verletzen, die bestimmt sind in:

- Artikel 2.20, Absatz 1,a, b und c der Benelux-Übereinkunft zum geistigen Eigentum vom 25. Februar 2005, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006¹⁹
- Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20.12.1993 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gemeinschaftsmarke;

Aufgrund von Artikel 8§2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ist vom Anwendungsgebiet des Strafgesetzes ausdrücklich Folgendes ausgeschlossen:

- Handlungen, die in Artikel 2.23 Absatz 1,a,b und c der Benelux-Übereinkunft in Sachen geistiges Eigentum vom 25. Februar 2005, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006 genannt sind;
- die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20.12.1993 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gemeinschaftsmarke;

ii) Die Nachahmung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten

Begriffsbestimmung von „Patent“

Das Patent ist ein industrieller Rechtstitel, der die Erfindung (nicht die Entdeckung) schützt, die aus einem Verfahren besteht, wodurch eine technische Lösung für ein technisches Problem geliefert wird, und bei der Innovation, Erfindungsreichtum und industrielle Anwendungsmöglichkeiten geltend gemacht werden können.

¹⁹ Die Handlungen, die in Artikel 2.20 Absatz 1, d. der Benelux-Übereinkunft in Sachen geistiges Eigentum genannt sind, werden vom Anwendungsgebiet des Strafrechts ausgeschlossen.

Begriffsbestimmung von „ergänzendes Schutzzertifikat“

Das ergänzende Schutzzertifikat verlängert bei Auslauf des Patents den Schutz einer patentierten Erfindung in Bezug auf ein Medikament oder ein Pflanzenschutzmittel, um die Frist, die zur Erlangung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, die den Nutzungszeitraum desselben vermindert, zu kompensieren.

Schutz des Patentes

Das Patent bietet eine maximale Schutzdauer von 20 Jahren.

Das ergänzende Schutzzertifikat hat eine maximale Dauer von fünf Jahren ab Ablauf des Patents.

Verstöße gegen das ausschließliche Recht

Die Handlung muss einen Verstoß darstellen gegen die Rechte, die in folgenden Artikeln bestimmt sind:

- Artikel 27 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente;
- Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 vom 18.06.1992 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikates für Arzneimittel;
- Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 vom 23.7.1996 des Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel;

Vom Anwendungsgebiet des Strafgesetzes wird aufgrund von Artikel 8§2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 Folgendes ausgeschlossen:

- die in den Artikeln 27quater, 27quinquies, 28§1 und 30 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente bestimmten Handlungen ;
- Handlungen, die ausschließlich in Verbindung mit Tests nach Artikel 13 der Richtlinie 2001/82/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel verrichtet werden, und dies in Bezug auf ein Patent für das Referenzprodukt im Sinne einer dieser Richtlinien.

iii. Nachahmung in Sachen pflanzliche Züchtungen

Begriffsbestimmung von „Sortenschutzrecht“

Das Sortenschutzrecht ist das zeitweilige ausschließliche Recht, das für die Nutzung des Vermehrungsmaterials einer Sorte verliehen wird. Es wird nur verliehen für eine Sorte, die neu, unverwechselbar, ausreichend homogen und beständig ist und eine damit übereinstimmende Bezeichnung trägt. Apfel- und Blumensorten (Rosen,...) werden in der Tat häufig kopiert und auf Märkten angeboten. Der Gesetzgeber gewährt hierfür nun einen strafrechtlichen Schutz.

Schutz des Sortenschutzrechtes

Der Schutz variiert je nach Art und Sorte und beträgt 20 bis 30 Jahre.

- Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 über den Sortenschutz;
- Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27.07.1994 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

iv. Nachahmen in Sachen Geschmacksmuster

Der Schutz von Mustern (zweidimensional) und Modellen (dreidimensional) gilt für das äußere Erscheinungsbild eines Produktes oder eines Teils des Produktes. Das äußere Erscheinungsbild wird vor allem durch seine Linien, Umrisse, Farben, Formen, Materialtextur des Produktes selbst oder seiner Verzierungen gekennzeichnet, insofern es sich um eine (dem Publikum nicht bekannte) Neuheit handelt, deren individueller Charakter hervorgehoben wird.

Der Schutz wird für fünf Jahre gewährt und kann erneut um Zeiträume von jeweils 5 Jahren verlängert werden, wobei der Schutz auf höchstens 25 Jahre begrenzt ist. Der Schutz von Mustern und Modellen ist ebenfalls auf der Grundlage von Autorenrechten möglich, sobald die Rede von einer Schöpfung ist (s. weiter unten).

Verstöße gegen das ausschließliche Recht

Die Handlungen müssen Verstöße sein gegen die in folgenden Artikeln festgelegte Rechte:

- Artikel 3.16 der Benelux-Übereinkunft in Sachen geistiges Eigentum vom 25. Februar 2005, gebilligt durch das Gesetz vom 22. März 2006;
- Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12.12.2001 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster;

a.2. Verstöße gegen den geschäftlichen Verkehr

Der Nachahmer wird nur strafrechtlich bestraft, wenn sein Verhalten Verstöße im „geschäftlichen Verkehr“ darstellen, was nur der Fall ist, wenn er im „*Rahmen einer Handelsaktivität, handelt, deren Absicht darin besteht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen*“ (Artikel 8 §1, *in fine*, des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

Der Gesetzgeber hat so auf deutliche Art und Weise²⁰ zum Ausdruck bringen wollen, dass er nicht beabsichtigt, Privatpersonen zu bestrafen, die ohne

²⁰ In der Begründung zum Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Ahndung des Nachmachens und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten heißt es auf Seite 39: “Der Gesetzgeber beabsichtigt nicht, die Verstöße gegen geistiges Eigentum zu bestrafen, die von Privatpersonen ohne Gewinnerzielungsabsicht begangen wurden, obwohl der Handel mit Nachahmer- und Piraterieprodukten zu einem Großteil aus dem Kauf durch Verbraucher besteht, die sehr wohl wissen, dass es sich um nachgemachte Produkte handelt. Um diese – im Übrigen sehr weit verbreitete – Art der Nachahmung zu bekämpfen, müssen mehr Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden, um die

Gewinnerzielungsabsicht (privater Gebrauch) in den Besitz nachgemachter Produkte gelangt sind, und für die es keine Anzeichen gibt, dass sie diese Produkte einem gewerbsmäßigen Zweck zuführen würden.

a.3. Der vorsätzliche Charakter des Verstoßes: besondere arglistige Täuschung

Die besondere arglistige Täuschung wurde als Tatbestandsmerkmal des Verstoßes des Nachmachens *sensu stricto* aufgenommen. Die böswillige oder betrügerische Absicht, die bereits beide durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 über Autorenrechte und verwandte Rechte berücksichtigt wurden, implizieren, dass der Zuwiderhandelnde eine besondere Absicht aufweist (Streben nach einem unmittelbaren oder mittelbaren ungesetzlichen Vorteil, Fortfahren mit den Zuwiderhandlungen trotz eines vorherigen Verwarnungsverfahrens, ...)

a.4. Sanktionen

Der Verstoß der Nachahmung *sensu stricto* wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 Euro oder lediglich mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 8 §1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

Bei einer Verurteilung aufgrund von Artikel 8§1 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 42, Nr. 1. des Strafgesetzbuches kann das Gericht außerdem die Sondereinziehung der Sachen anordnen, die Gegenstand des Verstoßes sind, und auch die Sachen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, selbst wenn diese Sachen nicht Eigentum des Verurteilten sind, unbeschadet der Rechte, die Dritte auf diese Sachen aufgrund ihres rechtmäßigen Besitzes geltend machen können (Art. 12, Absatz 2).

Das Gericht kann ebenfalls auf Antrag der Zivilpartei - und vorausgesetzt, dass die Maßnahme im Verhältnis zur Schwere der Verletzung steht - anordnen, dass die eingezogenen Werkzeuge, die hauptsächlich zur Begehung des Deliktes gedient haben, und Warenproben, die geistige Eigentumsrechte verletzen, an den Rechtsinhaber übergeben werden (Art. 13§1).

Bei Verurteilung wegen eines in Artikel 8§1 vorgesehenen Verstoßes kann das Gericht ebenfalls die Vernichtung der Waren anordnen, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen und Gegenstand einer Sondereinziehung sind, dies auf Kosten des Verurteilten, selbst wenn diese Waren nicht Eigentum des Verurteilten sind (Art. 13 §2).

Entsprechend den in Artikel 15 beschriebenen Modalitäten kann das Gericht anordnen, dass das Urteil während des von ihm festgelegten Zeitraumes angeschlagen wird und die vom Verurteilten betriebene Niederlassung ganz oder teilweise geschlossen wird.

Bürger auf die negativen Auswirkungen von Handel mit nachgemachten Produkten hinzuweisen und sie dazu zu bringen, derartige Waren nicht mehr zu kaufen“.

a.5. Folgen der Nichtigkeitserklärung, Aberkennung oder Streichung einer Marke, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikates eines Sortenschutzrechtes oder eines Geschmacksmusters (Art. 14):

i. Auswirkung auf den Zeitraum, in dem der Verstoß begangen wurde

Wenn eine Marke, ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht beziehungsweise ein Geschmacksmusterrecht, deren Verletzung geltend gemacht wird, für nichtig erklärt wird, aberkannt wird oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder infolge eines administrativen Beschlusses oder des Willens beziehungsweise der Fahrlässigkeit eines Inhabers gestrichen wird, kann keinerlei Strafe für Handlungen ausgesprochen werden, die nach dem Datum des Wirksamwerdens der Nichtigkeit, der Aberkennung oder des Erlöschens des Rechts durchgeführt wurden (Art. 14§1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

ii. Auswirkung auf das Verfahren:“le civil tient le pénal en état“

Abweichend von Artikel 15 des Strafprozessgesetzbuches, wenn der Angeklagte eine Einrede geltend macht, die er aus einer Ungültigkeit, einer Nichtigkeit oder der Aberkennung eines geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, ableitet, und wenn die Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung dieser Frage durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft ausschließlich einer anderen Behörde vorbehalten ist, schiebt das Gericht die Entscheidung auf und räumt ihm eine Frist für die Einreichung einer entsprechenden Klage bei der zuständigen Instanz ein²¹.

Die eingereichte Klage setzt die Verjährung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aus, es sei denn die zuständige Instanz erklärt die Einrede für begründet oder die Entscheidung über die Einrede wird der Sache selbst beigefügt. In diesem Fall wird die Verjährung nicht ausgesetzt (Art. 14, Absatz 2).

b. Das Delikt der Piraterie (unerlaubte Herstellung)

Der Gesetzgeber hat 2007 entschieden, den bereits geltenden bestehenden Gesetzesrahmen in Sachen Autorenrechte und verwandte Rechte und Schutz von Computerprogrammen (Gesetze vom 30. Juni 1994) sowie in Sachen Schutz von Datenbanken (Gesetz vom 31. August 1998)²² nicht in das neue Gesetz mit aufzunehmen.

Die Gesetze vom 30. Juni 1994 über Autorenrechte und verwandte Rechte und in Bezug auf den Schutz von Computerprogrammen sowie das Gesetz vom 31. August

²¹ Das innerstaatliche oder das gemeinschaftliche Recht bestimmt in einigen Fällen alleinige Zuständigkeitsrechte, um über bestimmte Streitsachen auf dem Gebiet des geistigen Eigentumsrechts zu befinden. So bestimmt Artikel 20 der Verordnung (EG) nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Sachen gemeinschaftlichen Sortenschutz, dass ausschließlich das Gemeinschaftliche Sortenamts die Nichtigkeit des Schutzes aussprechen kann.

²² An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Muster und Modelle einen Schutz erfordern können, der sowohl aus dem geistigen Eigentum als auch aus dem literarischen und künstlerischen Eigentum herrührt.

1998 über den Rechtsschutz von Datenbanken wurden allerdings angepasst, um die Mittel zur Bekämpfung von Verstößen gegen geistiges Eigentum zu harmonisieren²³.

Die Sanktionen werden verschärft²⁴. Die Ermittlung und Feststellung der Verstöße wird den in Artikel 18§1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 genannten Bediensteten anvertraut, die über die in Artikel 19 beschriebenen Befugnisse verfügen. Sie können Alternativen zur Verfolgung anwenden, wie das Verwarnungsverfahren (Art. 16) und die Vergleichsregelung (Art. 17) (s. weiter unten).

3. Der Nachahmung „verwandte“ Delikte

3.1. Das sich unrechtmäßige Berufen auf die Eigenschaft „Inhaber“ oder „Antragsteller“ eines geistigen Eigentumsrechts (Art. 9)

Artikel 9 bestraft die Person, die sich im geschäftlichen Verkehr unrechtmäßig auf die Eigenschaft „Inhaber“ oder „Antragsteller“ einer Marke oder Dienstleistung, eines Erfindungspatents, eines ergänzenden Schutzzertifikates, eines Sortenschutzrechtes oder eines Geschmacksmusters beruft.

Die besondere arglistige Täuschung ist als Tatbestandsmerkmal erforderlich. Das beschriebene Verhalten wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5.000 Euro geahndet.

3.2. Betrügerische Anwerbung (Art.10)

Auch strafrechtlich geahndet wird folgendes Verhalten, vorausgesetzt eine böswillige oder betrügerische Absicht liegt erwiesenermaßen vor: wer sich an gleich welchem Ort an natürliche oder juristische Personen wendet, um ihnen vorzuschlagen, entweder eine Eintragung in nicht amtliche Register oder Veröffentlichungen vorzunehmen, indem er sie glauben lässt, dass diese Eintragung erforderlich ist, damit das Recht wirksam wird oder irgendwelche Schutztitel zu unterschreiben, die über keinerlei amtliche Anerkennung oder Sicherheit verfügen, indem er die Leichtgläubigkeit dieser Personen missbraucht.

Die Strafen hierfür ist eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und eine Geldbuße von 200 bis 10.000 Euro oder lediglich eine dieser Strafen.

3.3. Verhinderung oder Behinderung (Art. 11)

Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 2.000 Euro wird belegt, wer die Ausführung des Auftrags hinsichtlich Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ver- oder behindert, und zwar von:

- Offizieren der Gerichtspolizei und der anderen in Artikel 3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt genannten Polizeibeamten,
- zu diesem Zweck bestellten Bediensteten der Zoll –und Akzisenbehörde,

²³ Bei der Gesetzesänderung von Artikel 81 wurde es unterlassen, auf die Artikel 79bis, §1 und 79ter zu verweisen, wodurch diese Handlungen dem strafrechtlichen Bereich entzogen werden.

²⁴ Artikel 28 bis 33 des Gesetzes vom 15. Mai 2007.

- zu diesem Zweck bestellten Bediensteten der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung,
- dem für Wirtschaft zuständigen Minister und vom Minister der Finanzen zu diesem Zweck bestellten Beamten.

B. Ermitteln und Feststellen der Verstöße

1. Personen, die auf dem Gebiet Ermitteln und Feststellen von Verstößen in Sachen geistige Eigentumsrechte tätig werden.

Folgende Personen sind befugt, jedweden Verstoß in Sachen geistiges Eigentum zu ermitteln und festzustellen:²⁵

- Gerichtspolizeioffiziere und andere Polizeibeamte²⁶,
- die zu diesem Zweck von der Zoll- und Akzisenverwaltung bestellten Bediensteten²⁷,
- die zu diesem Zweck von der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung bestellten Bediensteten,
- die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister und vom Minister der Finanzen bestellten Beamten (Art. 18 Abs. 1).

Diese Beamten können im Rahmen ihrer Besuche begleitet werden von Bediensteten der Verwaltung des Steuerwesens, des Katasters, der Registrierung und Domänen, der Sozialinspektion, ... die dazu ermächtigt sind, Verstöße festzustellen in den Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (Art. 18 Abs. 3).

Die Beweiskraft der Protokolle, die von diesen Beamten persönlich in Ausübung ihrer Aufträge erstellt wurden, wird verstärkt: diese Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, insofern sie sich auf den Tatbestand des Verstoßes beziehen (Art. 18, Abs. 2).

1. Die Untersuchungsbefugnisse

a. Zugang zu den Orten, an denen Waren gelagert werden, von denen angenommen wird, dass sie nachgemacht sind

a.1. Unterstützung von Sachverständigen:

²⁵ Die Artikel 18 und 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 verweisen auf die Feststellung und Ermittlung von Verstößen aufgrund der Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, aufgrund von Artikel 80 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über Autorenrechte und verwandte Rechte, Artikel 13 des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht sowie von Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 14. Mai 1991 über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen in belgisches Recht.

²⁶ Siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 5.08.1992 über das Polizeiamt.

²⁷ Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung nicht nur für die Ermittlung und Feststellung von „zollrechtlichen“ Verstößen zuständig sind (Artikel 5 des Gesetzes vom 15.05.2007), sondern auch für die in den Artikeln 8, 9, und 10 des Gesetzes vom 15.05.2007 genannten Delikte Nachahmung und Piraterie (unerlaubte Herstellung).

Bei der Ausführung ihrer Ermittlungs- und Feststellungsaufträge auf dem Gebiet des Nachmachens können die in Artikel 18 genannten Bediensteten von gerichtlichen Sachverständigen oder zugelassenen Sachverständigen begleitet werden²⁸.

a.2. Voraussetzungen für den Zugang zu Lagerstätten von nachgemachten Waren:

i. Das Erfordernis, dass vorher berechtigte Indizien für Nachahmung vorliegen:

Artikel 19, Nr. 1 macht den Zugang zu Orten vom Vorhandensein von Indizien abhängig, die berechtigterweise darauf schließen lassen, dass sich dort Waren befinden, die ein geistiges Eigentumsrecht verletzen. Der Gesetzgeber hat ganz klar seine Absicht deutlich gemacht, „proaktive“ Zutritte auszuschließen. Die Indizien, die berechtigterweise auf Nachahmung schließen lassen, müssen vorhanden sein, ehe diese Orte betreten werden.

ii. Modalitäten für den Zugang:

Nicht bewohnte Orte:

Die aufgrund von Artikel 18 zuständigen Beamten haben ohne jegliche zeitliche Einschränkung und ohne vorherige Ankündigung Zugang zu jedem Ort, zu dem sie in Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen und insofern diese Orte nicht bewohnt sind.

Die vom Gesetzgeber erstellte Liste ist nicht erschöpfend.

Bewohnte Orte:

Besuche in bewohnten Gebäuden müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden, die nur mit vorheriger Ermächtigung des Polizeirichters diese Räumlichkeiten frei betreten dürfen. Im ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Dringlichkeitsfall kann diese Ermächtigung per Fax beantragt und erhalten werden, und sie muss innerhalb einer Frist von acht Tagen schriftlich bestätigt werden.

Fahrzeuge:

Bei der ersten Aufforderung müssen Beförderer ihr Fahrzeug anhalten und die notwendige Hilfestellung bei der Feststellung von Art und Menge der beförderten Waren leisten. Ist es unmöglich die Prüfung vor Ort vorzunehmen, muss die Fracht, sofern der Bedienstete den Befehl dazu erteilt, an einen Ort gebracht werden, an dem die Überprüfung stattfinden kann; dies alles auf Kosten des Beförderers, wenn ein Verstoß festgestellt wurde.

²⁸ Der für Wirtschaft zuständige Minister muss die Sachverständigen zulassen und die Bedingungen für ihren Einsatz per Königlichen Erlass definieren (Art. 19§3).

b. Untersuchungshandlungen

Die aufgrund von Artikel 18 befugten Beamten führen alle sachdienlichen Feststellungen, Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, und holen alle Informationen ein, die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendig sind (Art. 19§1). Sie können unter anderem folgende Untersuchungshandlungen ausführen:

- Vernehmungen: sie können jede Person über jeden Sachverhalt befragen, dessen Kenntnis für die Erfüllung des Auftrags nützlich ist.

- Öffnen von Paketen im Hinblick auf die Überprüfung des Inhalts

- das Vorlegenlassen, Ermitteln, die Beschlagnahme und das Kopieren von allen Trägern, auf denen sich Informationen befinden, die für die Untersuchung erforderlich sind: nur bei schwerwiegenden Indizien, dass ein geschütztes Recht verletzt wurde.

- Probeentnahmen und Sachverständigengutachten: diese können das Produkt betreffen, das im Verdacht steht, nachgemacht zu sein, oder Teile dieses Produktes.

c. Beschlagnahme

Ihnen wird ebenfalls eine weitreichende Befugnis zur Beschlagnahme verliehen, und zwar auf Kosten und Risiko des Besitzers, Inhabers oder Empfängers der nachgemachten Waren.

Die von diesen Bediensteten getroffene Entscheidung zur Beschlagnahme muss innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen vom Prokurator des Königs bestätigt werden, zur Vermeidung der unmittelbaren Aufhebung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme kann sich auf die Waren selbst beziehen, sogar auf die Transportmittel, Werkzeuge, Geräte und andere Gegenstände, die möglicherweise zur Begehung des Verstoßes gedient haben.

Die Beschlagnahme wird von Rechts wegen durch das Urteil zur Beendigung der Verfolgung aufgehoben, sobald dieses Urteil rechtskräftig ist, oder durch Einstellung der Strafverfolgung (Art. 19, Nr. 3).

C. Verfolgung und alternative Verfahren

1. Alternative Verfahren zur Verfolgung

- **das Verwarnungsverfahren** (Art. 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2007)

Der Gesetzgeber hat ein Verwarnungsverfahren vorgesehen, das dem Minister für Wirtschaft und den Kontrollbediensteten, die er bestimmt, vorbehalten ist, und deren Ziel darin besteht, zu erreichen, dass der Zuwiderhandelnde binnen einer vorgegebenen Frist die Zuwiderhandlung einstellt. Wird der Verwarnung nicht Folge geleistet, wird die Vergleichsregelung (s. weiter unten) oder die Weiterleitung der Akte an den Prokurator des Königs erwogen.

- **die Vergleichsregelung** (Art. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 2007)

Artikel 17 verleiht den Beamten, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister beziehungsweise dem Minister der Finanzen bestellt wurden, das Recht dem Zuwiderhandelnden einen Betrag²⁹ vorzuschlagen, durch dessen Zahlung die Strafverfolgung erlischt (administrativer Vergleich), sofern der Zuwiderhandelnde die Waren der Staatskasse überlassen hat und die geschädigte Partei davon abgesehen hat, Klage einzureichen.

Durch die Zahlung, die innerhalb der in der Vergleichsregelung angegebenen Frist geleistet wurde, erlischt die Strafverfolgung, außer wenn zuvor eine Klage beim Prokurator des Königs eingereicht worden ist, der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten, oder die Sache bei Gericht anhängig gemacht worden ist. In diesen Fällen werden dem Zuwiderhandelnden gezahlte Beträge erstattet.

Wenn der Zuwiderhandelnde den Vergleichsvorschlag nicht annimmt, wird das Protokoll an den Prokurator des Königs weitergeleitet.

2. Die Verfolgung

Da es sich um Delikte handelt, werden Verfolgungen wegen Zuwiderhandlungen in Sachen Nachmachen *sensu stricto*, Piraterie und damit verwandte Verstöße vor das Korrekionalgericht gebracht, entweder nach einer direkten Ladung (Ermittlungsakte), oder nach einem Beschluss der Ratskammer, die die Angelegenheit an ein Gericht verweist (gerichtliche Untersuchungsakte).

Bei „Zusammentreffen“ der Verfolgungen mit den von der Zoll- und Akzisendirektion unternommenen Schritten, werden diese gleichzeitig vor dasselbe Korrekionalgericht gebracht.

D. Die Beschlagnahme und die Vernichtung der nachgemachten Produkte

Kohärenz in der Bekämpfung der Nachahmung bedeutet, dass jegliche nachgemachten Waren definitiv aus dem Verbraucherkreislauf entfernt werden, wobei deren Vernichtung die einzige Option zur Erreichung dieses Ziels erscheint. Diese Vernichtung kann sowohl im Laufe der Ermittlung beziehungsweise der Untersuchung als auch nach dem Vergleich entschieden werden. Sie kann ebenfalls durch ein Urteil angeordnet werden.

²⁹ Das Gesetz sieht die Bedingungen, die sich direkt auf die Berechnung des Vergleiches beziehen (Art. 17 §1, Absatz 2 und 3), das Verfahren zur Unterrichtung des Zuwiderhandelnden über den Vergleich (Art. 17 §1, Abs. 2 und 3) und die Bedingungen, damit durch die Zahlung die Strafverfolgung erlischt (Art. 17 §1 in fine) vor. Die Tarife, die Modalitäten des Vergleichs, die Zahlung und die Erhebung, das Verfahren zur Überlassung und Vernichtung werden durch Königlichen Erlass festgelegt werden.

1. Im Stadium der Ermittlung³⁰ beziehungsweise der Untersuchung

Der Prokurator des Königs kann nach Probeentnahme die Vernichtung der beschlagnahmten Waren auf Kosten des Eigentümers, Inhabers oder Empfängers der Waren beziehungsweise des Rechtsinhabers und gegebenenfalls durch deren Zutun anordnen, wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern, oder wenn die Aufbewahrung oder Lagerung dieser Waren möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt beziehungsweise wenn sie aufgrund von Beschaffenheit, Menge oder Art der Lagerung der Waren problematisch ist, und sofern kein Dritter, der einen Anspruch auf diese Waren erhebt, binnen zwei Monaten ab dem Datum der Beschlagnahme die Herausgabe der Waren gefordert hat. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes ist eine Frist von fünfzehn Tagen für die Vernichtung von verderblichen Waren oder von Waren mit begrenzter Haltbarkeit anwendbar (Art. 13§3, Abs. 1).

Der Eigentümer beziehungsweise Inhaber der beschlagnahmten Waren, der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts, dessen Verletzung geltend gemacht wird, oder Dritte, die einen Anspruch auf diese Waren erheben, können auf Antrag des Prokurators des Königs vom Gericht als Verwahrer dieser Waren bestellt werden (Art. 13 §3, Abs. 2).

Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung verfügt der Untersuchungsrichter über dieselben Befugnisse wie der Prokurator des Königs (Art. 13§3 in fine).

2. Nach einer Regelung durch Vergleich

Wenn ein Vergleich stattgefunden hat, kann der Prokurator des Königs die Vernichtung der nachgemachten Waren anordnen, sofern der Zuwiderhandelnde die Waren der Staatskasse überlassen hat (Art. 13§3, Abs.3).

In allen Fällen, in denen eine Vernichtung erfolgen muss, werden vorab die zu vernichtenden Gegenstände so präzise wie möglich beschrieben und es wird eine Probe dieser Gegenstände entnommen (Art. 13,§3, Abs. 4).

3. Durch Urteil

Bei Verurteilung wegen einer der in Artikel 8§1 vorgesehenen Zuwiderhandlung kann das Gericht auf Kosten des Verurteilten ebenfalls die Vernichtung von Waren anordnen, die geistiges Eigentum verletzen und Gegenstand einer Sondereinziehung sind, selbst wenn diese Waren nicht Eigentum des Verurteilten sind (Art. 13 §2).

³⁰ Siehe in der Begründung S. 52.: „Es gibt mehrere Gründe, die dafür plädieren, dass dem Prokurator des Königs die Befugnis verliehen wird, die Vernichtung der Waren, von denen angenommen wird, dass es sich um nachgemachte oder unerlaubt hergestellte Waren handelt, anzuordnen, selbst wenn noch kein rechtskräftiges Urteil in der Sache selbst vorliegt, das die Verletzung der Rechte geistigen Eigentums feststellt. Zunächst einmal gibt es Umstände, in denen die Vernichtung der Waren der Sorge um die Volksgesundheit dient (beispielsweise die Vernichtung von Beständen an Ersatzteilen und nachgemachten Arzneimitteln). Die Vernichtung kann auch damit begründet werden, dass die Waren länger gelagert werden müssen als Folge der Einstellung eines Verfahrens (...). Daneben kann eine Verfolgung wegen der Bestandteile der Akte selbst unmöglich gemacht werden (... nicht ergiebige Identifizierungsdaten...)“.

4. Rechtsmittel, die von Interesse habenden Dritten eingelegt werden

Während der Ermittlung beziehungsweise der Untersuchung kann „jeder, der durch eine Untersuchungshandlung in Bezug auf seine Güter geschädigt wird“ (frei übersetzt) aufgrund von Artikel 28*sexies* (Ermittlung) und Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches (Untersuchung) im Rahmen eines strafrechtlichen Eilverfahrens die Aufhebung derselben beantragen.

Der Königliche Erlass vom 9. August 1991 regelt die Modalitäten, nach denen eine Dritte Interesse habende Person bei beschlagnahmten Waren, auf die sie Anspruch zu haben glaubt, Rechtsmittel einlegen kann.

IV. Richtlinien

A. Die Bearbeitung der Akten:

Der Schutz der Wirtschaftsordnung macht es erforderlich, dass die Abteilungen Wirtschaft und Finanz der Staatsanwaltschaften auf Ebene des Gerichtshofes Akten in Sachen Nachahmung (Aktenzeichen 68) besondere Aufmerksamkeit schenken. Diese Art von Rechtstreitigkeiten könnte sogar noch zunehmen, angesichts dessen, dass der Gesetzgeber die Bandbreite an Akteuren, die für die Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen geistiges Eigentum zuständig sind, erweitert hat. Die Tatsache, dass vor einer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr Klage eingereicht werden muss, verstärkt diese Feststellung noch.

In jedem Gerichtshof-Amtsbereich wird ein Referenzmagistrat in Sachen Nachahmung bezeichnet, der für das Abhalten von Koordinationsversammlungen mit den anderen in die Strafverfolgung miteinbezogenen Personen (FÖD Wirtschaft, FÖD Finanzen) Sorge trägt.

B. Der zollrechtliche Verstoß:

1. Die Untersuchung

Was das in Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 genannte Delikt angeht, so sind allein die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung dazu befugt, Untersuchungen durchzuführen, dies entsprechend dem Zollkodex der Gemeinschaften, den europäischen Verordnungen zur Ausführung des Kodex und den Allgemeinen Gesetzen über Zölle und Akzisen.

2. Das Verfahren

Die Strafverfolgung im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen nach Artikel 5 des Gesetzes werden eingeleitet durch die Zoll- und Akzisenverwaltung und beim Korrekionalgericht anhängig gemacht, entsprechend den Artikeln 281 und nachfolgende des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen.

Die Anhörung der Schlussanträge der Staatsanwaltschaft erfolgt in Anwendung von Artikel 281§2 dieses Gesetzes.

Die Staatsanwaltschaft wird ihren Strafantrag die Gefängnisstrafe betreffend wie in anderen Zollangelegenheiten stellen.

3. Besonderer Fall: Waren, die in ein Zollverfahren überführt oder unter Zollaufsicht gestellt wurden und die gleichzeitig Gegenstand einer gerichtlichen Beschlagnahme sind

- a. Wenn die gerichtliche Beschlagnahme solcher Waren aufgehoben wird, unterrichtet der Magistrat die zuständigen Zollbehörden über seine Entscheidung, ehe die Beschlagnahme effektiv aufgehoben wird, damit es diesen Behörden möglich ist, diese Güter der Bestimmung zuzuführen, die in der Zollgesetzgebung vorgesehen ist.

- b. Wird entschieden, derartige Waren zu vernichten, so unterrichtet der Magistrat die zuständigen Zollbehörden über diese Entscheidung, ehe diese Waren auch tatsächlich vernichtet werden.

C. Die Delikte „Nachmachen“ und „Piraterie“ (unerlaubte Herstellung)

1. Die Untersuchung

Bei der Untersuchung wird die Spezifität der behandelten Materie berücksichtigt. Diesbezüglich muss die Verfahrensakte alle sachdienlichen Informationen in Bezug auf Folgendes beinhalten:

a. Den Schutztitel des ausschließlichen Rechtes und dessen Rechtsgültigkeit:

Gleich beim Anlegen der Akte ist zu überprüfen, dass ein Schutztitel des geltend gemachten ausschließlichen Rechts vorliegt und dass er zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung gültig war.

Erste Auskünfte werden beim Rechtsinhaber eingeholt, wenn dieser identifiziert wird. Falls nicht, kann ein Ersuchen um Auskünfte direkt an die Einrichtung geschickt werden, die offiziell mit diesem Schutz betraut ist. In allen Fällen muss eine offizielle Bestätigung des vergebenen Schutztitels in Bezug auf das nachgemachte Produkt in der Akte sein.

b. Den Beweis, dass es sich um Nachahmung handelt und deren Umfang:

Da die Nachahmung im Laufe des Verfahrens bestritten werden kann, sowohl was das Prinzip als auch den Umfang angeht, beinhaltet die Akte eine detaillierte Beschreibung des nachgemachten Produktes bzw. der nachgemachten Produkte sowie ihre Anzahl.

Was die Merkmale des Produkts angeht, das im Verdacht steht ein Nachahmerprodukt zu sein, so muss die Akte mindestens eine detaillierte vergleichende Beschreibung der strittigen Waren im Vergleich zu einem Originalexemplar enthalten. Diese wird zumeist vom Rechtsinhaber geliefert, der am besten um die Prüfung der nachgemachten Ware gebeten wird³¹. In Ermangelung dessen und falls zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, wird geprüft, ob es zweckmäßig ist, einen Sachverständigen zu bestellen. Auch eine Fotomappe kann die Akte sinnvoll ergänzen.

Es ist angezeigt, den Rechtsinhaber dazu aufzufordern, bei der Aufstellung des Inventars der strittigen Waren durch die Protokollierenden mitzuhelfen, jedes Mal wenn der Warenbestand schwer auszumachende Originalprodukte³² enthalten kann.

³¹ Der Rechtsinhaber (oder die von ihm zu diesem Zweck entsandte Person) ist am besten platziert, um anzugeben, ob das Produkt nachgemacht ist oder nicht.

³² Eine Beschlagnahme von nachgemachten Produkten insbesondere in Sachen Autorenrechte kann die Originalmatrize umfassen, die in der Produktmasse nur schwer auffindig zu machen ist.

Wenn der Rechtsinhaber eine zivilrechtliche Klage vor dem zuständigen Gericht anhängig gemacht hat, um über das Vorhandensein einer Nachahmung zu befinden, wird in der Akte eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftig gewordenen Entscheidung abgeheftet.

Was den Umfang des Nachmachens angeht, und um spätere Beanstandungen nach einer eventuellen Vernichtungsmaßnahme nach Probeentnahme zu vermeiden, ist eine genaue Inventarliste über die Anzahl Produkte, die im Verdacht stehen, Nachahmerprodukte zu sein, zu erstellen.

Wenn große Mengen beschlagnahmt werden, kann eine Auflistung der Menge pro Lagerungseinheit (x Container) erstellt werden, aber in dieser Liste ist stets die Anzahl nachgemachter Produkte pro Lagerungseinheit anzugeben, nachdem geprüft worden ist, dass jede Einheit identische Produkte enthält, die die gleichen Eigenschaften aufweisen.

c. Täter: Fall des Verbrauchers, der Inhaber von nachgemachten Produkten ist

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, den Verbraucher, der ohne Gewinnerzielungsabsicht in den Besitz von nachgemachten Produkten gekommen ist, nicht zu bestrafen, wenn keine Hinweise dafür vorliegen, dass er diese zu Handelszwecken verwenden könnte.

Die Rechtsprechung wird wahrscheinlich eine Auslegung des Begriffs „*Verletzung des Handelsverkehrs*“ liefern müssen. Bis zur Einnahme eines Standpunkts in der Rechtsprechung ist es angebracht, sich auf die Absicht des Gesetzgebers, der diese ganz klar in seiner Begründung formuliert hat, zu stützen (s. weiter oben). Alle Akten, die auf der Grundklage dieses Sachverhaltes angelegt wurden, sind demzufolge Gegenstand einer Einstellung ohne Folgen wegen „Nichtvorhandensein einer Straftat“, ohne dass die nachgemachten Produkte per Gerichtsbeschluss aus dem Handelsverkehr gezogen werden können, vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften, die eine Sanktion verhängen, wenn die Volksgesundheit und/oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind.

Allerdings ist Wachsamkeit angesagt bei Hinweisen, die vermuten lassen, dass der Verbraucher eine Handelstätigkeit ausübt, auch wenn diese auf sein direktes Umfeld begrenzt ist und dies nicht öffentlich geschieht. Die Tatsache, dass wiederholt gleichartige Produkte bestellt werden, auch wenn dies in kleinen Mengen geschieht, kann in dieser Hinsicht ein Hinweis für eine gewinnbringende Tätigkeit sein.

2. Die Beschlagnahmungen:

Lagerbestände, die im Verdacht stehen, ein Eigentumsrecht zu verletzen, werden beschlagnahmt, jedes Mal wenn ein begründeter Verdacht für Nachahmung vorliegt, und mindestens so lange wie nötig ist, um zu prüfen, ob das vorgebrachte ausschließliche Recht geschützt ist und ob die Waren nachgemacht sind oder nicht.

Angesichts des erheblichen wirtschaftlichen Wertes eines Lagerbestands mit Waren, bei denen bestritten werden kann, dass sie nachgemacht sind, und angesichts des wirtschaftlichen Schadens, der das Blockieren von strittigen Waren nach sich ziehen

könnte, besonders zu bestimmten Zeiten im Jahr, ist diese Art von Akten so schnell wie möglich zu bearbeiten, damit so schnell wie möglich eine Entscheidung in Bezug auf das weitere Schicksal dieser Waren gefällt werden kann. Die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Lagerung und die beträchtlichen Kosten, die durch das Blockieren dieser Güter entstehen, plädieren ebenfalls für eine schnelle Bearbeitung solcher Akten.

Wenn das Nachmachen der Waren nicht bestritten wird und auch nicht dessen Umfang, ist es angewiesen, dass die Person, die an den Rechten über die nachgemachten Produkte verfügt, diese freiwillig der Staatskasse überlässt. Anschließend können die Waren vernichtet werden, sogar noch ehe entschieden wird, ob eine Verfolgung zweckmäßig ist oder nicht.

In allen Fällen und hauptsächlich, wenn das Nachmachen selbst oder ein Teil desselben bestritten wird, wie auch in den Fällen, in denen es schwierig ist, den Besitzer der Waren zu identifizieren, ist es angebracht, die Waren vorrangig bei der Person zu deponieren, die über die Rechte an diesen Waren verfügt, und die als „gerichtlicher Verwahrer“ derselben zu betrachten ist, ohne dass sie diese veräußern kann, und dies während des Zeitraums, der für die Untersuchung erforderlich ist.

Bei den Akten, die von den in Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 genannten Bediensteten angelegt werden, wird der Staatsanwaltschaft eine fünfzehntägige Frist gewährt, um die Beschlagnahme zur Vermeidung einer sofortigen Aufhebung zu bestätigen.

Bei Erhalt des Beschlagnahme-Bescheids ist:

1. eine Akte mit dem Aktenkennzeichen „68“³³ anzulegen, auch in dem durch Artikel 13§3 des Gesetzes definierten Fall (administrativer Vergleich),
2. per Telefax oder auf normalem Wege eine Nachschrift zu übermitteln, in der der Standpunkt des Magistrats klar angegeben wird (Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme). Diese Nachschrift ist mit Gründen zu versehen, die auf den Indizien beruhen, die den begründeten Verdacht zulassen, dass es sich um Nachahmung handelt.
3. wenn entschieden wird, die Beschlagnahme aufzuheben, ist der Magistrat gehalten, zu überprüfen, ob die Waren nicht auch in ein Zollverfahren überführt bzw. unter Zollaufsicht gestellt wurden. In diesem Fall geht er entsprechend den in Punkt IV B3 a (Seite34, Anm. d. Übers.: Seite 24 in der deutschen Übersetzung) aufgeführten Richtlinien vor.

3. Die Vernichtung

Wird innerhalb der durch Artikel 13§3 Abs. 1 vorgesehenen Frist keinerlei Anspruch von einem „Dritten Interesse habenden“ auf die Waren, die im Verdacht stehen nachgemacht zu sein, erhoben, dann ordnet der Prokurator des Königs deren

³³ Das Anlegen einer Akte ermöglicht gegebenenfalls eine Stellungnahme im Rahmen eines strafrechtlichen Eilverfahrens.

Vernichtung nach einer Probeentnahme an, wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern oder die Aufbewahrung oder die Lagerung der Waren eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder problematisch sind (Art, Menge, Lagerungsumstände) und dies entsprechend den in Artikel 13§3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Modalitäten (s. weiter oben).

In allen anderen Fällen ist zu empfehlen, die Vernichtung der nachgemachten Produkte nur vorzunehmen, wenn die Überlassung durch den Eigentümer freiwillig erfolgt. Besonders ist dabei auf die Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person, die dazu befugt ist, diese Entscheidung zu treffen, zu achten.

In allen Fällen, in denen eine Vernichtung ins Auge gefasst wird, ist vorab eine detaillierte Aufstellung des Warenbestands an nachgemachten Erzeugnissen (detaillierte Beschreibung von jedem nachgemachten Artikeltyp und von der Gesamtanzahl Artikel, die zum Warenbestand gehören) zu erstellen, mit – falls erforderlich – einer Fotomappe und einer Probeentnahme von jedem zum Bestand gehörenden Artikeltyp, und zwar in ausreichender Menge, um ein Sachverständigengutachten und ein Gegengutachten zu ermöglichen.

Wenn die Vernichtung beschlossen wird, muss der Magistrat überprüfen, ob die Waren nicht ebenfalls in ein Zollverfahren überführt oder unter Zollaufsicht gestellt wurden. In diesem Fall geht er entsprechend den Richtlinien von Punkt IV B3b (Seite 34, Anm. d. Übers.: S. 25 im deutschen Text) vor.

4. Rolle des ZOSE

a) Das ZOSE ist vom Gesetz her lediglich damit beauftragt, die Magistrate der Staatsanwaltschaft bei der Verwaltung von Gütern mit einem bleibenden Wert zu unterstützen. Dieses Organ kann also keine nachgemachten Waren verwalten, da diese nicht zum Handelsverkehr gehören.

b) Das ZOSE kann allerdings sehr wohl tätig werden bei der Verwaltung der Beschlagnahmungen und Einziehungen von allen Gegenständen, die dazu gedient haben, die Straftat zu begehen und die Gegenstand einer Veräußerung sein können (beispielsweise Fahrzeuge, usw.);

c) Das ZOSE kann auch tätig werden bei der Verwaltung von Beschlagnahmungen und Einziehungen von Vermögensvorteilen, so wie sie in den Artikeln 35 bis 35ter des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 42 bis 43quater des Strafgesetzbuches definiert sind.

d) Wenn die Verwaltung der Beschlagnahmungen und Einziehungen Probleme bereitet, können die zwei Verbindungsmagistrate des ZOSE³⁴ kontaktiert werden.

³⁴ Christophe DESMET (NL) 02/557.78.78
Pascal TILLIET (FR) 02/557.78.45

Brüssel, den 19. Februar 2009

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons, Vorsitzender des Kollegiums
der Generalprokuratoren,

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Marc de le COURT

ANLAGEN

Anlage 1

Liste mit den offiziellen Organen, die die Schutztitel für jedes geistige Eigentumsrecht zentralisieren

1. Auf nationaler Ebene

Das „Office de la Propriété Intellectuelle“ (OPRI) (frei übersetzt Amt für Geistiges Eigentum) ist ein öffentlicher Dienst der Föderalbehörde. Das OPRI ist Teil des Föderalen öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, genauer gesagt, der Generaldirektion Marktregulierung und -organisation. Seine Aufgabe ist es, Schutztitel für geistiges Eigentum, wie Patente, Sortenschutzsertifikate usw. zu vergeben und zu verwalten. Die Verwaltung von Autorenrechten gehört ebenfalls in dessen Zuständigkeitsbereich.

Beim OPRI können Anträge für Patente, ergänzende Schutzsertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, bestimmte Sortenschutzsertifikate, Marken und Geschmacksmuster eingereicht werden.

Das OPRI vergibt selbst belgische Patente, ergänzende Schutzsertifikate und belgische Sortenschutzsertifikate. Das Amt sorgt für die Folgebearbeitung zu ihrer Aufrechterhaltung. Es trägt ebenfalls die Übersetzungen von europäischen Patenten ein, die in Belgien gültig sind.

Neben diesen Verwaltungsaufgaben erfüllt das OPRI ebenfalls eine wichtige Informationsaufgabe. Es stellt der Öffentlichkeit in seinem Lesesaal oder auf seiner Internetseite eine große Sammlung an Patenten, Sortenschutzsertifikaten, registrierten Marken und Geschmacksmustern zur Verfügung.

Webseite:

[http://www.economie.fgov.be/intellectual property/home fr.htm](http://www.economie.fgov.be/intellectual%20property/home%20fr.htm).

2. Auf BENELUX-Ebene: Marken, Geschmacksmuster

Das Office Benelux de la Propriété Intellectuelle (OBPI) (frei übersetzt Benelux-Amt für geistiges Eigentum) ist die offizielle Instanz, die die Eintragung der Marken und der Geschmacksmuster im Benelux vornimmt. Das OBPI gehört zur „Organisation Benelux de la Propriété Intellectuelle“ (frei übersetzt Benelux-Organisation für geistiges Eigentum) einer internationalen Organisation, die vom Verwaltung überwacht wird. Im Rat tagen Vertreter der drei Benelux-Staaten.

Webseite: www.boip.int

3. Auf europäischer Ebene

3.1. EPA (Anm. d. Übers. Europäisches Patentamt)

Das Europäische Patentamt (EPO) ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die am 7. Oktober 1977 auf der Basis des 1973 in München unterzeichneten Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) gegründet wurde. Es wurde geschaffen nach dem gemeinschaftlichen politischen Willen der europäischen Länder, in Europa ein einheitliches Patentsystem zu schaffen. Die Tätigkeiten des Amtes werden vom Verwaltungsrat überwacht. Dieser ist das legislative Organ der europäischen Patentorganisation.

Das EPO bietet ein einheitliches Vergabeverfahren und erspart es so dem Antragsteller für jedes nationale Amt eine Antragsakte zu erstellen. Somit ist es ihm möglich, mit nur einem einzigen Antrag den Schutz seiner Erfindung in mehreren Ländern zu erhalten. Sobald das europäische Patent vergeben wird, bildet es ein *Bündel von nationalen Patenten* in den vom Inhaber bestimmten Mitgliedsstaaten der europäischen Patentorganisation.

Webseite: www.epo.org

3.2 HABM (Marke, Geschmacksmuster)

Die Aufgabe des HABM (**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt**) ist die Eintragung von Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern,

Die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht seinem Inhaber durch ein einziges Verfahren ein *einheitliches* Recht, *das in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union gilt*.

Webseite: <http://oami.europa.eu>

3.3 CPVO (Sortenschutzrecht)

(Anm. d. Übers. Die Abkürzung steht für Community Plant Variety Office)

Die Verordnung (EG)Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 hat eine Regelung in Sachen gemeinschaftliches Sortenrecht eingeführt, das als einzige und ausschließliche Form von gemeinschaftlichem Schutz von industriellem Eigentum für neue Pflanzensorten gilt. Dieses System wird vom **Gemeinschaftlichen Sortenamte** verwaltet (**CPVO**).

Es handelt sich um eine spezifische Regelung, die die Gewährung von geistigen Eigentumsrechten für Sorten ermöglicht und die auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft gilt.

Webseite: <http://www.cpvo.europa.eu>

4. Weltweit

4.1 WIPO

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (Anm. d. Übers. steht für World Intellectual Property Organization) ist eine spezialisierte Institution der Vereinten Nationen.

Die WIPO liefert, gegen Bezahlung und auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen, Dienstleistungen, die es den Benutzern der Mitgliedsstaaten ermöglichen, internationale Patentanträge (PCT) einzureichen sowie Anträge für eine internationale Eintragung für Marken (Madrider System) sowie Geschmacksmuster (Haager System).

Die WIPO entwickelt die internationalen juristischen Instrumente weiter und arbeitet neue Verträge aus auf dem Gebiet der Patente, Marken, Geschmacksmuster und geografischen Angaben sowie Urheberrechte und verwandte Rechte. Die WIPO verwaltet 24 internationale Verträge (16 über industrielles Eigentum; 7 über Urheberrechte und außerdem das Abkommen zur Errichtung der WIPO).

Die WIPO verwaltet vier Klassifizierungssysteme von geistigem Eigentum, welche die immense Menge an Informationen in Bezug auf Erfindungen, Marken und industrielle Muster und Modelle in mit Verzeichnissen versehenen Strukturen organisiert, die die Suche erleichtern.

Das Schieds- und Mediationszentrum der WIPO stellt den Betrieben und Privatpersonen Dienste zur Regelung von Streitfällen zur Verfügung, insbesondere auf dem Gebiet der Domain-Namen, wo die Streitfälle rasant zunehmen.

Webseite: www.wipo.int

4.2 UPOV (Anm. d. Übers: International Union for the Protection of new Varieties of Plants)

Die internationale Vereinigung für den Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf (Schweiz).

UPOV wurde durch das internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen gegründet. Das Übereinkommen wurde im Jahr 1961 in Paris beschlossen und in den Jahren 1972, 1978 und 1991 überarbeitet. Ziel des Übereinkommens ist der Schutz von Pflanzzüchtungen durch ein Recht des geistigen Eigentums.

Die UPOV selbst vergibt keine Schutzrechte.

Die hauptsächliche Tätigkeit der UPOV besteht darin, die Harmonisierung und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere zwischen ihren Mitgliedern, zu fördern.

Die UPOV hat eine detailliert ausgearbeitete Reihe von allgemeinen Prinzipien für die Untersuchung des Unterschieds, der Homogenität und der Stabilität von

Pflanzenzüchtungen und spezialisierte Leitgrundsätze für ca. 230 Gattungen und Arten aufgestellt (<http://www.upov.int/fr/publications/tgrom/index.html>).
Diese normativen Unterlagen werden nach und nach aktualisiert und auf andere Gattungen und Arten ausgedehnt. Sie werden nicht nur beim Schutz von Pflanzenzüchtungen angewandt, sondern auch in Bereichen wie den Sortenkatalogen oder der Echtheitsbescheinigung von Samen.

Die intensivste Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern erfolgt auf dem Gebiet der Untersuchung von Sorten und gründet auf Vereinbarungen, die vorsehen, dass ein Mitglied Untersuchungen im Auftrag eines anderen Mitglieds durchführen kann oder dass ein Mitglied akzeptiert, seine Entscheidung in Bezug auf die Vergabe eines Sortenschutzrechtes auf den Ergebnissen der von anderen Mitgliedern durchgeführten Untersuchungen zu basieren.

Webseite: www.upov.int

Anlage 2

Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten

MARKE

Rechte des Inhabers einer Marke

1. Artikel 2.20 Absatz 1, a., b., c. der Benelux-Vereinbarung in Sachen intellektuelles Eigentum vom 25. Februar 2005

Artikel 2.20

Die eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Unbeschadet der möglichen Geltung eines Gemeinschaftsrechtes in Sachen zivilrechtliche Haftung gestattet das ausschließliche Recht an der Marke dem Inhaber, zu verbieten, ohne seine Zustimmung:

a. im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;

b. im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht; dabei schließt die Gefahr von Verwechslungen die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

c. im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese Marke auf dem Gebiet des Benelux bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

2. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 Rates vom 20. Dezember 1993 in Sachen Gemeinschaftsmarke

Artikel 9

1. Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet es dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr:

a) ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;

b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Gemeinschaftsmarke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Gemeinschaftsmarke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht; dabei schließt die Gefahr von Verwechslungen die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

c) ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, wenn diese in der Gemeinschaft bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

2. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden:

a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;

b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;

c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;

d) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

3. Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann Dritten erst nach der Veröffentlichung der Eintragung der Marke entgegengehalten werden. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Handlungen verlangt werden, die nach Veröffentlichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke vorgenommen werden und die nach Veröffentlichung der Eintragung aufgrund der Gemeinschaftsmarke verboten wären. Das angerufene Gericht darf bis zur Veröffentlichung der Eintragung keine Entscheidung in der Hauptsache treffen.

Ausnahmen: folgende genannte Handlungen:

1. Artikel 2.23 des Benelux Abkommens vom 25. Februar 2005 über intellektuelles Eigentum

Artikel 2.23

1. Das ausschließliche Recht gewährt seinem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten:

a) seinen Namen oder seine Anschrift;

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der

Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung;

c) die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen;

sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Das ausschließliche Recht an der Marke führt nicht zu dem Recht, sich im geschäftlichen Verkehr der Benutzung eines ähnlichen Zeichens zu widersetzen, das seinen Schutz aus einem älteren örtlich vorhandenen Recht schöpft, insofern dieses Recht nach den Gesetzesbestimmungen eines der Benelux-Länder und innerhalb der Grenzen des Gebietes, in dem es gilt, anerkannt ist.

3. Das ausschließliche Recht umfasst nicht das Recht, sich der Benutzung der Marke für Waren zu widersetzen, die unter der Marke vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Gemeinschaft oder im europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurden, es sei denn berechnigte Gründe rechtfertigen es, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

2. Die Artikel 12 und 13 der Verordnung EG 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
--

Artikel 12

Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

a) seinen Namen oder seine Anschrift,

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

c) die Marke, falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

PATENT UND ERGÄNZENDES SCHUTZZERTIFIKAT

Rechte des Inhabers eines Patents oder ergänzenden Schutzzertifikates

1. Artikel 27 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente

Artikel 27

Art. 27 - § 1 - Das Patent beinhaltet das Recht, jeder Drittperson, die nicht die Zustimmung des Patentinhabers hat, zu verbieten:

a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen,

b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn die Drittperson weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung auf belgischem Staatsgebiet anzubieten,

c) das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

§ 2 - Das Patent beinhaltet ferner das Recht, jeder Drittperson, die nicht die Zustimmung des Patentinhabers hat, zu verbieten, auf belgischem Staatsgebiet anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung auf dem Staatsgebiet anzubieten oder zu liefern, wenn die Drittperson weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind nicht anwendbar, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass die Drittperson den Belieferten bewusst veranlasst, in einer aufgrund von § 1 verbotenen Weise zu handeln.

Personen, die die in Artikel 28 Buchstabe a) bis c) erwähnten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

2. Artikel 5 der Verordnung (EWG) 1768/92 vom 18. Juni 1992 des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikates für Arzneimittel

Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 4 gewährt das Zertifikat dieselben Rechte wie das Grundpatent und unterliegt denselben Beschränkungen und Verpflichtungen.

3. Artikel 5 der Verordnung EG 1610/96 vom 23. Juli 1996 des Parlamentes und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikates für Pflanzenschutzmittel

Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 4 gewährt das Zertifikat die gleichen Rechte wie das Grundpatent und unterliegt den gleichern Beschränkungen und Verpflichtungen.

Ausnahmen: die in folgenden Artikeln genannten Handlungen:

<p><i>1. Artikel 27quater, 27quinquies, 28§1 und 30 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente</i></p>

Art. 27quater

Der in den Artikeln 27bis und 27ter vorgesehene Schutz erstreckt sich nicht auf das biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung von biologischem Material gewonnen wird, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde, wenn die generative oder vegetative Vermehrung notwendigerweise das Ergebnis der Verwendung ist, für die das biologische Material in Verkehr gebracht wurde, vorausgesetzt, dass das so gewonnene Material anschließend nicht für andere generative oder vegetative Vermehrung verwendet wird.

Art. 27quinquies

§ 1 - Abweichend von den Artikeln 27bis und 27ter beinhaltet der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt zum landwirtschaftlichen Anbau dessen Befugnis, sein Erntegut für die generative oder vegetative Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb zu verwenden, wobei Ausmaß und Modalitäten dieser Ausnahmeregelung denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz entsprechen.

§ 2 - Abweichend von den Artikeln 27bis und 27ter beinhaltet der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen von Zuchtvieh oder von tierischem Vermehrungsmaterial durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an einen Landwirt dessen Befugnis, das geschützte Vieh zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Überlassung des Viehs oder anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Fortführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, jedoch nicht auf den Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer gewerblichen Viehzucht.

Ausmaß und Modalitäten dieser Ausnahmeregelung entsprechen denjenigen, die in den Rechtsvorschriften über die Tierzucht vorgesehen sind.

Art. 28

§ 1 - Die Rechte aus dem Patent erstrecken sich nicht auf:

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

b) Handlungen zu wissenschaftlichen Zwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen und/oder anhand dieses Gegenstands durchgeführt werden,

c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung sowie auf Handlungen, die die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen,

d) den an Bord von Schiffen eines anderen Mitgliedstaates des Pariser Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums als Belgien stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer Belgiens gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird,

e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates des Pariser Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums als Belgien oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig auf das belgische Staatsgebiet gelangen,

f) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Staates als Belgien betreffen, auf den die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden sind.

Art. 30

§ 1 - Wer auf belgischem Staatsgebiet die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, vor dem Datum der Patentanmeldung oder der Priorität eines Patents in gutem Glauben benutzt oder besessen hat, hat das Recht, ungeachtet des Patents die Erfindung für eigene Zwecke zu benutzen.

§ 2 - Die Rechte aus dem Patent erstrecken sich nicht auf Handlungen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen, das durch dieses Patent geschützt ist, und die auf belgischem Staatsgebiet vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis von der Person, die das in § 1 erwähnte Recht besitzt, in Belgien in Verkehr gebracht wurde.

§ 3 - Die durch vorliegenden Artikel zuerkannten Rechte können nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den sie gebunden sind.

2. Handlungen, die lediglich zu Versuchszwecken vorgenommen werden, nach

- **Artikel 13 der Verordnung 2001/82/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel**

Artikel 13

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche oder der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich bei dem Arzneimittel um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt, das gemäß Artikel 5 seit mindestens acht Jahren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft genehmigt ist oder wurde.

Ein generisches Tierarzneimittel, das gemäß dieser Bestimmung genehmigt wurde, darf erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der Erstgenehmigung für das Referenzarzneimittel in Verkehr gebracht werden.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn das Referenzarzneimittel nicht in dem Mitgliedstaat genehmigt wurde, in dem der Antrag für das Generikum eingereicht wird. In diesem Fall gibt der Antragsteller im Antrag den Namen des Mitgliedstaats an, in dem das Referenzarzneimittel genehmigt ist oder wurde. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, übermittelt die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats binnen eines Monats eine Bestätigung darüber, dass das Referenzarzneimittel genehmigt ist oder wurde, sowie die vollständige Zusammensetzung des Referenzarzneimittels und erforderlichenfalls andere relevante Unterlagen.

Der in Unterabsatz 2 vorgesehene Zehnjahreszeitraum verlängert sich jedoch bei Tierarzneimitteln für Fische und Bienen sowie für andere Arten, die nach dem in Artikel 89 Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt werden, auf 13 Jahre.

2. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck:

a) 'Referenzarzneimittel' ein Arzneimittel im Sinne des Artikels 5, das gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 genehmigt wurde;

b) 'Generikum': ein Arzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform wie das Referenzarzneimittel aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenzarzneimittel durch geeignete Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen wurde. Die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate eines Wirkstoffs gelten als ein und derselbe Wirkstoff, es sei denn, ihre Eigenschaften unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der Sicherheit und/oder Wirksamkeit. In diesem Fall müssen vom Antragsteller ergänzende Daten vorgelegt werden, die die Sicherheit und/oder Wirksamkeit der verschiedenen Salze, Ester oder Derivate eines zugelassenen Wirkstoffs belegen. Die verschiedenen oralen Darreichungsformen mit sofortiger Wirkstofffreigabe gelten als ein und dieselbe Darreichungsform. Dem Antragsteller können die Bioverfügbarkeitsstudien erlassen

werden, wenn er nachweisen kann, dass das Generikum die relevanten Kriterien erfüllt, die in den entsprechenden ausführlichen Leitlinien festgelegt sind.

3. In den Fällen, in denen das Tierarzneimittel nicht unter die Definition eines Generikums im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) fällt oder in denen die Bioäquivalenz nicht durch Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen werden kann, oder bei einer Änderung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe, der Anwendungsgebiete, der Stärke, der Darreichungsform oder des Verabreichungsweges gegenüber dem Referenzarzneimittel sind die Ergebnisse der entsprechenden Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie der entsprechenden vorklinischen Versuche oder klinischen Versuche vorzulegen.

4. Erfüllt ein biologisches Tierarzneimittel, das einem biologischen Referenztierarzneimittel ähnlich ist, die in der Definition von Generika enthaltenen Bedingungen nicht, weil insbesondere der Rohstoff oder der Herstellungsprozess des biologischen Tierarzneimittels sich von dem des biologischen Referenztierarzneimittels unterscheiden, so sind die Ergebnisse geeigneter vorklinischer oder klinischer Versuche hinsichtlich dieser Bedingungen vorzulegen. Die Art und Anzahl der vorzulegenden zusätzlichen Daten müssen den relevanten Kriterien des Anhangs I und den diesbezüglichen detaillierten Leitlinien entsprechen. Die Ergebnisse anderer Versuche aus dem Dossier des Referenzarzneimittels sind nicht vorzulegen.

5. Bei Tierarzneimitteln, die für eine oder mehrere zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tierart(en) bestimmt sind und die einen neuen Wirkstoff enthalten, der am 30. April 2004 noch nicht in der Gemeinschaft genehmigt war, verlängert sich der in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Zehnjahreszeitraum bei jeder Erweiterung der Genehmigung auf eine weitere zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tierart, die innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen genehmigt wird, um ein Jahr.

Dieser Zeitraum darf jedoch bei einer Genehmigung für das Inverkehrbringen für vier oder mehr zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tierarten insgesamt dreizehn Jahre nicht überschreiten.

Die Verlängerung des Zehnjahreszeitraums für ein Tierarzneimittel für eine zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tierart auf 11, 12 oder 13 Jahre wird nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ursprünglich auch die Festsetzung der Rückstandshöchstmengen für die von der Genehmigung betroffenen Tierarten beantragt hat.

6. Die Durchführung der für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 erforderlichen Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen sind als nicht im Widerspruch zu den sich aus Patenten und aus ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel ergebenden Rechten stehend anzusehen.

- *Artikel 10 der Verordnung 2001/83/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel*

Artikel 10

1. Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe i) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller nicht verpflichtet, die Ergebnisse der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich bei dem Arzneimittel um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt, das gemäß Artikel 6 seit mindestens acht Jahren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft genehmigt ist oder wurde.

Ein Generikum, das gemäß dieser Bestimmung genehmigt wurde, wird erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Erteilung der Erstgenehmigung für das Referenzarzneimittel in Verkehr gebracht.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn das Referenzarzneimittel nicht in dem Mitgliedstaat genehmigt wurde, in dem der Antrag für das Generikum eingereicht wird. In diesem Fall gibt der Antragsteller im Antragsformular den Namen des Mitgliedstaats an, in dem das Referenzarzneimittel genehmigt ist oder wurde. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, übermittelt die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats binnen eines Monats eine Bestätigung darüber, dass das Referenzarzneimittel genehmigt ist oder wurde, sowie die vollständige Zusammensetzung des Referenzarzneimittels und erforderlichenfalls andere relevante Unterlagen.

Der in Unterabsatz 2 vorgesehene Zeitraum von zehn Jahren wird auf höchstens elf Jahre verlängert, wenn der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen innerhalb der ersten acht Jahre dieser zehn Jahre die Genehmigung eines oder mehrerer neuer Anwendungsgebiete erwirkt, die bei der wissenschaftlichen Bewertung vor ihrer Genehmigung als von bedeutendem klinischen Nutzen im Vergleich zu den bestehenden Therapien betrachtet werden.

2. Im Sinne dieses Artikels bedeutet:

a) ‚Referenzarzneimittel‘: ein gemäß Artikel 6 in Übereinstimmung mit Artikel 8 genehmigtes Arzneimittel;

b) ‚Generikum‘: ein Arzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform wie das Referenzarzneimittel aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenzarzneimittel durch geeignete Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen wurde. Die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate eines Wirkstoffs gelten als ein und derselbe Wirkstoff, es sei denn, ihre Eigenschaften unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der Sicherheit und/oder Wirksamkeit. In diesem Fall müssen vom Antragsteller ergänzende Daten vorgelegt werden, die die Sicherheit und/oder Wirksamkeit der verschiedenen Salze, Ester oder Derivate eines zugelassenen Wirkstoffs belegen. Die verschiedenen oralen Darreichungsformen mit sofortiger Wirkstofffreigabe gelten als ein und dieselbe Darreichungsform. Dem Antragsteller können die Bioverfügbarkeitsstudien erlassen

werden, wenn er nachweisen kann, dass das Generikum die relevanten Kriterien erfüllt, die in den entsprechenden ausführlichen Leitlinien festgelegt sind.

3. In den Fällen, in denen das Arzneimittel nicht unter die Definition eines Generikums im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) fällt oder in denen die Bioäquivalenz nicht durch Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen werden kann, oder bei einer Änderung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe, der Anwendungsgebiete, der Stärke, der Darreichungsform oder des Verabreichungsweges gegenüber dem Referenzarzneimittel sind die Ergebnisse der entsprechenden vorklinischen oder klinischen Versuche vorzulegen.

4. Erfüllt ein biologisches Arzneimittel, das einem biologischen Referenzarzneimittel ähnlich ist, die in der Definition von Generika enthaltenen Bedingungen nicht, weil insbesondere die Rohstoffe oder der Herstellungsprozess des biologischen Arzneimittels sich von dem des biologischen Referenzarzneimittels unterscheiden, so sind die Ergebnisse geeigneter vorklinischer oder klinischer Versuche hinsichtlich dieser Bedingungen vorzulegen. Die Art und Anzahl der vorzulegenden zusätzlichen Daten müssen den relevanten Kriterien des Anhangs I und den diesbezüglichen detaillierten Leitlinien entsprechen. Die Ergebnisse anderer Versuche aus dem Dossier des Referenzarzneimittels sind nicht vorzulegen.

5. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 wird, wenn es sich um einen Antrag für eine neue Indikation eines bereits gut etablierten Wirkstoffs handelt, eine nicht kumulierbare Ausschließlichkeitsfrist von einem Jahr für die Daten gewährt, sofern bedeutende vorklinische oder klinische Studien im Zusammenhang mit der neuen Indikation durchgeführt wurden.

6. Die Durchführung der für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 erforderlichen Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen sind als nicht im Widerspruch zu den sich aus Patenten oder aus ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel ergebenden Rechten stehend anzusehen.

SORTENSCHUTZ

Rechte der Züchter

Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten

Artikel 21

Der Inhaber eines Sortenzertifikates hat das ausschließliche Recht, die Herstellung zu gewerblichen Zwecken von Vermehrungsmaterial bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial der Sorte und dessen Vermarktung seiner vorherigen Zustimmung und den von ihm festgelegten Bedingungen zu unterwerfen. Er kann Lizenzen vergeben.

Das vegetative Vermehrungsmaterial umfasst die ganzen Pflanzen.

Das Recht des Inhabers erstreckt sich auf Zierpflanzen oder auf Teile dieser Pflanzen, die normalerweise zu anderen Zwecken als zu Vermehrungszwecken vermarktet werden, wenn sie als Vermehrungsmaterial im Hinblick auf die Züchtung von Zierpflanzen oder Schnittblumen für den Handel verwendet würden. (frei übersetzt)

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 des Rates der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Artikel 13

1. Der gemeinschaftliche Sortenschutz hat die Wirkung, dass allein der oder die Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, im folgenden „Inhaber“ genannt, befugt sind, die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

2. Unbeschadet der Artikel 15 und 16 bedürfen die nachstehend aufgeführten Handlungen in bezug auf Sortenbestandteile oder Erntegut der geschützten Sorte — beides im folgenden „Material“ genannt — der Zustimmung des Inhabers:

- a) Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung),
- b) Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung,
- c) Anbieten zum Verkauf,
- d) Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen,
- e) Ausfuhr aus der Gemeinschaft,

f) Einfuhr in die Gemeinschaft,

g) Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

Der Inhaber kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

3. Auf Erntegut findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn es dadurch gewonnen wurde, dass Sortenbestandteile der geschützten Sorte ohne Zustimmung verwendet wurden, und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit den genannten Sortenbestandteilen geltend zu machen.

4. In den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 114 kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Fällen Absatz 2 des vorliegenden Artikels auch für unmittelbar aus Material der geschützten Sorte gewonnene Erzeugnisse gilt. Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn solche Erzeugnisse durch die unerlaubte Verwendung von Material der geschützten Sorte gewonnen wurden und wenn der Inhaber nicht hinreichend Gelegenheit hatte, sein Recht im Zusammenhang mit dem Material geltend zu machen. Soweit Absatz 2 auf unmittelbar gewonnene Erzeugnisse Anwendung findet, gelten diese auch als „Material“.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in bezug auf folgende Sorten:

a) Sorten, die im wesentlichen von der Sorte abgeleitet wurden, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt worden ist, sofern diese Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

b) Sorten, die von der geschützten Sorte nicht im Sinne des Artikels 7 unterscheidbar sind, und

c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

6. Für die Anwendung des Absatzes 5 Buchstabe a) gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer Sorte, im folgenden „Ursprungssorte“ genannt, abgeleitet, wenn

a) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist,

b) sie von der Ursprungssorte im Sinne des Artikels 7 unterscheidbar ist und

c) sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultiert, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben, im wesentlichen mit der Ursprungssorte übereinstimmt.

7. In den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 114 können mögliche Handlungen zur Ableitung, die mindestens unter Absatz 6 fallen, näher bestimmt werden.

8. Unbeschadet der Artikel 14 und 29 darf die Ausübung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz keine Bestimmungen verletzen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt sowie zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums und zur Sicherung des Wettbewerbs, des Handels und der landwirtschaftlichen Erzeugung erlassen wurden.

Ausnahmen: Handlungen, die in folgenden Artikeln genannt sind:

1. Artikel 22, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten

Artikel 22

Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten nicht, insofern die Herstellung und das In-Stand-Halten des Vermehrungsmaterials einer Sorte ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Züchtung neuer Sorten geschieht.

Die Zustimmung des Inhabers ist jedoch erforderlich, wenn die neue Sorte wiederholt verwendet werden muss, um eine andere Sorte zu vermarkten.

2. Die Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 des Rates der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

Artikel 14

Abweichungen vom gemeinschaftlichen Sortenschutz

1. Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 können Landwirte zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in ihrem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwenden, das sie in ihrem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter den gemeinschaftlichen Sortenschutz fallenden Sorte gewonnen haben, wobei es sich nicht um eine Hybride oder eine synthetische Sorte handeln darf.

2. Absatz 1 gilt nur für folgende landwirtschaftliche Pflanzenarten:

a) Futterpflanzen:

Cicer arietinum L. — Kichererbse

Lupinus luteus L. — Gelbe Lupine

Medicago sativa L. — Blaue Luzerne

Pisum sativum L. (partim) — Futtererbse

Trifolium alexandrinum L. — Alexandriner Klee

Trifolium resupinatum L. — Persischer Klee

Vicia faba — Ackerbohne

Vicia sativa L. — Saatwicke

und, im Fall Portugals, für *Lolium multiflorum* Lam — Einjähriges und Welsches Weidelgras;

b) Getreide:

Avena sativa — Hafer

Hordeum vulgare L. — Gerste

Oryza sativa L. — Reis

Phalaris canariensis L. — Kanariengras

Secale cereale L. — Roggen

X *Triticosecale* Wittm. — Triticale

Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol. — Weizen

Triticum durum Desf. — Hartweizen

Triticum spelta L. — Spelz;

c) Kartoffeln:

Solanum tuberosum — Kartoffel;

d) Öl- und Faserpflanzen:

Brassica napus L. (partim) — Raps

Brassica rapa L. (parti) — Rübsen

Linum usitatissimum — Leinsamen mit Ausnahme von Flachs.

3. Die Bedingungen für die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 sowie für die Wahrung der legitimen Interessen des Pflanzenzüchters und des Landwirts werden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einer Durchführungsordnung gemäß Artikel 114 nach Maßgabe folgender Kriterien festgelegt:

— Es gibt keine quantitativen Beschränkungen auf der Ebene des Betriebs des Landwirts, soweit es für die Bedürfnisse des Betriebs erforderlich ist;

— das Ernteerzeugnis kann von dem Landwirt selbst oder mittels für ihn erbrachter Dienstleistungen für die Aussaat vorbereitet werden, und zwar unbeschadet einschränkender Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten in bezug auf die Art und Weise, in der dieses Ernteerzeugnis für die Aussaat vorbereitet wird, festlegen können, insbesondere um sicherzustellen, daß das zur Vorbereitung übergebene Erzeugnis mit dem aus der Vorbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist;

— Kleinlandwirte sind nicht zu Entschädigungszahlungen an den Inhaber des Sortenschutzes verpflichtet. Als Kleinlandwirte gelten

— im Fall von in Absatz 2 genannten Pflanzenarten, für die die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1) gilt, diejenigen Landwirte, die Pflanzen nicht auf einer Fläche anbauen, die größer ist als die Fläche, die für die Produktion von 92 Tonnen Getreide benötigt würde; zur Berechnung der Fläche gilt Artikel 8 Absatz 2 der vorstehend genannten Verordnung;

— im Fall anderer als der in Absatz 2 genannten Pflanzenarten diejenigen Landwirte, die vergleichbaren angemessenen Kriterien entsprechen;

— andere Landwirte sind verpflichtet, dem Inhaber des Sortenschutzes eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die deutlich niedriger sein muss als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangt wird; die tatsächliche Höhe dieser angemessenen Entschädigung kann im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen, wobei berücksichtigt wird, inwieweit von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 in bezug auf die betreffende Sorte Gebrauch gemacht wird;

— verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels oder der aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen sind ausschließlich die Inhaber des Sortenschutzes; bei dieser Überwachung dürfen sie sich nicht von amtlichen Stellen unterstützen lassen;

— die Landwirte sowie die Erbringer vorbereitender Dienstleistungen übermitteln den Inhabern des Sortenschutzes auf Antrag relevante Informationen; auch die an der Überwachung der landwirtschaftlichen Erzeugung beteiligten amtlichen Stellen können relevante Informationen übermitteln, sofern diese Informationen im Rahmen der normalen Tätigkeit dieser Stellen gesammelt wurden und dies nicht mit Mehrarbeit oder zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung und beim freien Verkehr personenbezogener Daten werden hinsichtlich der personenbezogenen Daten von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 15

Der gemeinschaftliche Sortenschutz gilt nicht für

a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;

- b) Handlungen zu Versuchszwecken;
 - c) Handlungen zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten;
 - d) die in Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 genannten Handlungen in bezug auf solche anderen Sorten, ausgenommen die Fälle, in denen Artikel 13 Absatz 5 Anwendung findet bzw. in denen die andere Sorte oder das Material dieser Sorte durch ein Eigentumsrecht geschützt ist, das keine vergleichbare Bestimmung enthält
- und
- e) Handlungen, deren Verbot gegen Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 oder Artikel 29 verstoßen würde.

Artikel 16

Der gemeinschaftliche Sortenschutz gilt nicht für Handlungen, die ein Material der geschützten Sorte oder einer von Artikel 13 Absatz 5 erfassten Sorte betreffen, das vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung andernorts in der Gemeinschaft an Dritte abgegeben wurde, oder Material, das von dem genannten Material stammt, außer wenn diese Handlungen

- a) eine weitere Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten, es sei denn, eine solche Vermehrung war beabsichtigt, als das Material abgegeben wurde, oder wenn sie
- b) eine Ausfuhr von Sortenbestandteilen in ein Drittland beinhalten, in dem Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht geschützt werden; ausgenommen hiervon ist ausgeführtes Material, das zum Endverbrauch bestimmt ist.

MUSTER UND MODELLE

Rechte des Inhabers eines Musters oder Modells

1. Artikel 3.16 des Beneluxvertrags über geistiges Eigentum vom 25. Februar 2005

Artikel 3.16

1. Unbeschadet der möglichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Sachen zivilrechtliche Haftung kann sich der Inhaber eines Musters oder Modells aufgrund seines ausschließlichen Rechts der Benutzung eines Erzeugnisses widersetzen, in das ein Muster oder Modell aufgenommen ist oder bei dem es verwendet wird und das dasselbe Erscheinungsbild aufweist wie das hinterlegte Muster oder Modell, und das beim informierten Verbraucher keinen anderen Gesamteindruck erweckt, unter Berücksichtigung des Maßes an Freiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters oder Modells. (frei übersetzt)

2. Unter „Benutzung“ ist insbesondere Folgendes zu verstehen: die Herstellung, das Anbieten, die Vermarktung, der Verkauf, die Lieferung, der Verleih, die Einfuhr, die

Ausfuhr, das Ausstellen, der Gebrauch oder der Besitz zu einem dieser Zwecke. (frei übersetzt)

2. Artikel 19 der Verordnung EG Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 des Rates der Europäischen Union über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 19

1. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

2. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das Recht, die in Absatz 1 genannten Handlungen zu verbieten, jedoch nur, wenn die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters ist. Die angefochtene Benutzung wird nicht als Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters betrachtet, wenn sie das Ergebnis eines selbständigen Entwurfs eines Entwerfers ist, von dem berechtigterweise angenommen werden kann, dass er das von dem Inhaber offenbarte Muster nicht kannte.

3. Absatz 2 gilt auch für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben ist, solange die entsprechenden Eintragungen im Register und die Akte der Öffentlichkeit nicht gemäß Artikel 50 Absatz 4 zugänglich gemacht worden sind.

Ausnahmen: die Rechte genannt in:

1. Artikel 3.19 und Artikel 3.20 des Benelux-Übereinkommens vom 25. Februar 2005 über geistiges Eigentum

Artikel 3.19

1. Das ausschließliche Recht an einem Muster oder Modell umfasst nicht das Recht sich dem Folgenden zu widersetzen:

- a) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken;
- c) Handlungen, die darin bestehen zu Darstellungs- oder Unterrichtszwecken zu vervielfältigen, vorausgesetzt diese Handlungen sind mit fairen Handelspraktiken vereinbar, sie beeinträchtigen nicht unnötigerweise der normalen Verwendung des Musters oder Modells und die Quelle wird angegeben.

2. Das ausschließliche Recht an einem Muster oder Modell schießt nicht das Recht ein, sich dem Folgenden zu widersetzen:

a. der Ausrüstung von in anderen Ländern registrierten Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen, die sich vorübergehend auf Benelux-Gebiet befinden;

b. der Einfuhr auf Benelux-Gebiet von Ersatz- oder Zubehörteilen zur Reparatur von solchen Fahrzeugen;

c. der Reparatur an solchen Fahrzeugen.

3. Das ausschließliche Recht an einem Muster oder Modell, das Teil eines zusammengesetzten Produktes ist, beinhaltet nicht das Recht sich der Verwendung des Musters oder des Modells für die Reparatur dieses zusammengesetzten Produktes mit dem Zweck ihm sein ursprüngliches Aussehen zurückzugeben, zu widersetzen.

4. Das ausschließliche Recht an einem Muster oder Modell beinhaltet nicht das Recht, sich den in Artikel 3.16 genannten Handlungen in Bezug auf Produkte, die durch den Inhaber oder mit dessen Zustimmung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder im europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurden, oder den in Artikel 3.20 genannten Handlungen zu widersetzen.

5. Die Forderungen können sich nicht auf Produkte beziehen, die vor dem Datum der Hinterlegung auf dem Benelux-Gebiet in den Verkehr gebracht wurden.

Artikel 3.20

1. Einem Dritten, der vor dem Datum der Hinterlegung eines Musters oder Modells oder vor dem Prioritätsdatum auf dem Gebiet des Benelux Produkte hergestellt hat, die dasselbe Erscheinungsbild aufweisen wie das Muster oder Modell oder die beim informierten Verbraucher keinen anderen Gesamteindruck entstehen lassen, wird ein persönliches Besitzrecht gewährt.

2. Das gleiche Recht wird demjenigen gewährt, der unter denselben Umständen angefangen hat, seine Herstellungsabsicht in die Tat umzusetzen.

3. Dieses Recht wird einem Dritten, der ohne Zustimmung des Entwerfers dieses Muster oder Modell nachgemacht hat jedoch nicht gewährt.

4. Das persönliche Besitzrecht erlaubt es seinem Inhaber, die Herstellung dieser Produkte fortzusetzen, oder in dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall mit der Herstellung dieser Produkte anzufangen, und ungeachtet des aus der Hinterlegung stammenden Rechts, alle anderen in Artikel 3.16 genannten Handlungen zu verrichten, mit Ausnahme von Einfuhr.

5. Das persönliche Besitzrecht kann nur mit dem Betrieb übergeben werden, in dem die Handlungen, die zur Entstehung dieses Rechts geführt haben, stattgefunden haben.

(frei übersetzt)

Artikel 20

1. Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden für:

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- b) Handlungen zu Versuchszwecken,
- c) die Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung oder für Lehrzwecke, sofern solche Handlungen mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar sind, die normale Verwertung des Geschmacksmusters nicht über Gebühr beeinträchtigen und die Quelle angegeben wird.

2. Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können ferner nicht geltend gemacht werden für:

a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem Drittland zugelassen sind und vorübergehend in das Gebiet der Gemeinschaft gelangen,

- b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in die Gemeinschaft,
- c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

Artikel 21

Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in welches ein unter den Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder mit dessen Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 22

1. Ein Dritter, der glaubhaft machen kann, dass er vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag, innerhalb der Gemeinschaft ein in den Schutzzumfang eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Geschmacksmuster, das diesem nicht nachgeahmt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, hat ein Vorbenutzungsrecht.

2. Das Vorbenutzungsrecht berechtigt den Dritten, das Muster für die Zwecke, für die er es vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Benutzung genommen hat, oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, zu verwerten.

3. Das Vorbenutzungsrecht erstreckt sich nicht auf das Recht, eine Lizenz zur Nutzung des Geschmacksmusters an andere Personen zu vergeben.

4. Das Vorbenutzungsrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten handelt es sich um ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

Artikel 23

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, aufgrund deren nationale Geschmacksmuster von der Regierung oder für die Regierung verwendet werden können, können auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster angewandt werden, jedoch nur insoweit, als deren Verwendung für wesentliche Verteidigungs- oder Sicherheitserfordernisse notwendig ist.

URHEBERRECHTE, DATENBANKEN UND COMPUTERPROGRAMME

1. Artikel 80 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte

Artikel 80

Wer böswillig oder betrügerisch das Urheberrecht oder verwandte Rechte verletzt, macht sich des Deliktes schuldig.

Das gleiche gilt für die böswillige oder betrügerische Verwendung des Namens eines Urhebers oder eines Inhabers eines verwandten Rechtes oder eines von ihm verwendeten Erkennungszeichen, um sein Werk oder seine Leistung zu kennzeichnen. Die so entstandenen Gegenstände werden als nachgemacht betrachtet.

Wer Gegenstände, von denen er weiß, dass sie nachgemacht sind, verkauft, verleiht, zum Kauf oder zum Verleih anbietet, auf Vorrat zum Verkauf oder zum Verleih hält, oder auf belgisches Staatsgebiet zu gewerblichen Zwecken einführt, ist desselben Deliktes schuldig.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind auf das Delikt der Nachahmung anwendbar.

Die Bestimmungen des Kapitels XI des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Gesetzbuches über die Mehrwertsteuer gelten für Verstöße gegen die Bestimmungen der Kapitel IV bis VI und deren Ausführungserlasse, wobei der Begriff „Steuer“ durch „Vergütung“ ersetzt wird.

Falls die dem Gericht vorgelegten Sachverhalte in Anwendung von Artikel 87, §1 Gegenstand einer Unterlassungsklage sind, kann über die Strafverfolgung erst

entschieden werden, nachdem ein rechtskräftiger Beschluss in Bezug auf die Unterlassungsklage ergangen ist.

2. Artikel 13 des Gesetzes vom 31. August 1998 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in belgisches Recht

Artikel 13

Wer böswillig oder betrügerisch das Recht der Hersteller von Datenbanken verletzt, macht sich des Delikts der Nachahmung schuldig.

Dasselbe gilt für die böswillige oder betrügerische Verwendung des Namens eines Herstellers von Datenbanken oder des von ihm zur Bezeichnung seiner Leistung angenommenen Kennzeichens. Solche Leistungen sind als nachgeahmt anzusehen.

Wer [in böswilliger oder betrügerischer Absicht] nachgeahmte Datenbanken weiterverwendet, zwecks Weiterverwendung vorrätig hat oder zu Handelszwecken ins belgische Staatsgebiet einführt, macht sich desselben Delikts schuldig.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Delikte.

3. Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 14. Mai 1991 über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen in belgisches Recht

Artikel 11

§1 Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 EUR oder lediglich mit einer dieser Strafen wird belegt, wer die Kopie eines Computerprogramms in Verkehr bringt oder zu Handelszwecken besitzt und wusste oder berechtigterweise Grund zu der Annahme hatte, dass es sich um eine unerlaubte Kopie handelt, und wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Handelszwecken besitzt, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

Bei Rückfall innerhalb fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes wird das Höchstmaß der verwirkten Strafen verdoppelt.

§2 Bei Verurteilungen wegen Verstoß gegen §1 kann der Richter die Einziehung der materiellen Träger, die Gegenstand des Verstoßes sind, anordnen.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Gesetzesrahmen und Geltungsbereich	4
A. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007	4
B. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2007	4
A. Die Verstöße	6
1. Der zollrechtliche Verstoß	6
a. Tätigwerden der Zollbehörden aufgrund der Verordnung Nr. 1383/03	6
b. Umschreibung des Verstoßes	7
b.1. Begriffsbestimmungen	7
b.2. Tatbestandsmerkmale	8
b.3. Sanktionen und Verfolgung	10
b.4. Die Vernichtung der strittigen Waren im Rahmen des zollrechtlichen Verstoßes	11
2. Der Verstoß „Nachahmung“ <i>sensu stricto</i> und der Verstoß „Piraterie“ (unerlaubte Herstellung)	11
a.1. Die verschiedenen Formen der Nachahmung:	11
i. Nachmachen von Marken	11
ii. Die Nachahmung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten	12
iii. Nachahmung in Sachen pflanzliche Züchtungen	13
iv. Nachahmen in Sachen Geschmacksmuster	14
a.2. Verstöße gegen den geschäftlichen Verkehr	14
a.3. Der vorsätzliche Charakter des Verstoßes: besondere arglistige Täuschung	15
a.4. Sanktionen	15
a.5. Folgen der Nichtigkeitserklärung, Aberkennung oder Streichung einer Marke, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikates eines Sortenschutzrechtes oder eines Geschmacksmusters (Art. 14)	16
i. Auswirkung auf den Zeitraum, in dem der Verstoß begangen wurde	16
ii. Auswirkung auf das Verfahren: „le civil tient le pénal en état“	16
b. Das Delikt der Piraterie (unerlaubte Herstellung)	16
3. Der Nachahmung „verwandte“ Delikte	17
3.1. Das sich unrechtmäßige Berufen auf die Eigenschaft „Inhaber“ oder „Antragsteller“ eines geistigen Eigentumsrechts (Art. 9)	17
3.2. Betrügerische Anwerbung (Art.10)	17
3.3. Verhinderung oder Behinderung (Art. 11)	17
B. Ermitteln und Feststellen der Verstöße	18
1. Personen, die auf dem Gebiet Ermitteln und Feststellen von Verstößen in Sachen geistige Eigentumsrechte tätig werden.	18
1. Die Untersuchungsbefugnisse	18
a. Zugang zu den Orten, an denen Waren gelagert werden, von denen angenommen wird, dass sie nachgemacht sind	18
a.1. Unterstützung von Sachverständigen:	18
a.2. Voraussetzungen für den Zugang zu Lagerstätten von	

nachgemachten Waren:	19
i. Das Erfordernis, dass vorher berechnigte Indizien für Nachahmung vorliegen:	19
ii. Modalitäten für den Zugang:	19
b. Untersuchungshandlungen	20
c. Beschlagnahme	20
C. Verfolgung und alternative Verfahren	20
1. Alternative Verfahren zur Verfolgung	20
2. Die Verfolgung	21
D. Die Beschlagnahme und die Vernichtung der nachgemachten Produkte	21
1. Im Stadium der Ermittlung beziehungsweise der Untersuchung	22
2. Nach einer Regelung durch Vergleich	22
3. Durch Urteil	22
4. Rechtsmittel, die von Interesse habenden Dritten eingelegt werden	23
IV. Richtlinien	24
A. Die Bearbeitung der Akten	24
B. Der zollrechtliche Verstoß	24
1. Die Untersuchung	24
2. Das Verfahren	24
3. Besonderer Fall: Waren, die in ein Zollverfahren überführt oder unter Zollaufsicht gestellt wurden und die gleichzeitig Gegenstand einer gerichtlichen Beschlagnahme sind	24
C. Die Delikte „Nachmachen“ und „Piraterie“	25
1. Die Untersuchung	25
a. Der Schutztitel des Exklusivrechts und dessen Rechtsgültigkeit	25
b. Der Beweis, dass es sich um Nachahmung handelt und deren Umfang	25
c. Der Täter: Fall des Verbrauchers, der Inhaber von nachgemachten Produkten ist	26
2. Die Beschlagnahmen:	26
3. Die Vernichtung	27
4. Rolle des ZOSE	28
Anlagen	30